

Monatszeitschrift für Anwaltshaftung

Ausgabe 2/2026

Special Rechtsschutzversicherung

Monatsaufarbeitung 11.09.–02.10.2026

Gekennzeichnete Nachträge bis 19.10.2026

Herausgeber: Rechtsanwalt Raphael Slowik

Redaktionsentwurf zur inhaltlichen Prüfung durch Raphael Slowik. Kein Erstveröffentlichungsdatum gesetzt. Nicht veröffentlicht.

Impressum: Herausgeber / Anbieter / redaktionell verantwortlich: Rechtsanwalt Raphael Slowik, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin · Tel. 030 25895002 · rs@you-ra.de · www.you-ra.de · Rechtsanwaltskammer Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Rubrik	Beitrag	Rechtsgebiet / Urheber / Datum / Fundstelle
1	Rechtszugang braucht Deckung – und einen belastbaren Monatsrückblick	Redaktion · 19.10.2026 · Berichtszeitraum 11.09.–02.10.2026, gekennzeichnete Nachträge bis 19.10.2026
2	Versicherungsabwicklung: Kollektiver Schutz ist keine Erfüllungsgarantie	Versicherungs- und Sanierungsrecht · Gesetz 25.09.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 275, verkündet 30.09.2026
2	Schuldnerberatung nach der Verkündung: gestuftes Inkrafttreten	Verbraucherrecht / Insolvenzprävention · Gesetz 12.10.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 293, verkündet 15.10.2026; § 4 seit 16.10.2026, übrige Vorschriften ab 20.11.2026
2	E-Scooter: Der Unfallstichtag entscheidet	Verkehrsrecht · Gesetz 25.09.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 276, verkündet 30.09.2026
2	Digitale Zwangsvollstreckung: Nachweisweg und Verantwortung	Vollstreckungsrecht · Gesetz 20.05.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 152; Inkrafttreten 01.10.2026
2	Elektronische Grunderwerbsteueranzeige: Maßgeblich bleibt das Bild	Steuerrecht / Notarrecht · BMF, Verordnung 29.09.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 281
3	Deckung heute, Schadensersatz für gestern?	Versicherungsrecht · BGH, Urteile 05.06.2024 – IV ZR 140/23 und 25.02.2026 – IV ZR 181/24
3	Ersatzfahrzeug: Deckung und Haftung für ihre Ablehnung	Versicherungsrecht · BGH, Urteil 15.10.2025 – IV ZR 86/24
3	Monatsfrist, Unterlagen und Unparteilichkeit	Versicherungsrecht · BGH, Urteil 12.06.2024 – IV ZR 341/22
3	Rechtsschutzfall vor Ausspruch der Kündigung	Arbeits- und Versicherungsrecht · BGH, Urteil 19.11.2008 – IV ZR 305/07
3	Gesellschaftspostfach und einfache Signatur	Finanzprozessrecht / ERV · BFH, Urteil 14.07.2026 · IX R 19/25
3	Eigene Chatbot-Auskunft im Wettbewerb	Wettbewerbsrecht / KI · OLG Hamm, Urteil 12.05.2026 · 4 UKI 3/25
3	Amtsermittlung im Eingruppierungsverfahren	Arbeitsrecht · BAG, Beschluss 01.07.2026 · 4 ABR 42/25; Bereitstellung 21.09.2026
3	Mandatsende vor dem Termin: Verfahrenssicherung bleibt eine eigene Aufgabe	Finanzprozess / Berufspflichten · BFH, Beschluss 28.07.2026 · VIII B 47, 48/25; Erstfund 23.09.2026
3	Delegierter beA-Versand: Signaturform ist fristgebundener Tatsachenvortrag	Zivilprozess / ERV · OLG München, Beschluss 07.07.2026 · 7 U 681/26 e; Erstfund 20.09.2026
3	Tarifliche Spezialität ersetzt keinen Zugangsnachweis	Arbeitsrecht / Tarifrecht · BAG, Urteile 20.05.2026 · 4 AZR 151/25 und 4 AZR 150/25; Bereitstellung 15.09.2026

Rubrik	Beitrag	Rechtsgebiet / Urheber / Datum / Fundstelle
4	Stichentscheidkosten: Befreiung ist mehr als Bezahlung	Versicherungs- und Vergütungsrecht · BGH, Hinweisbeschluss 12.12.2018 – IV ZR 216/17; Urteil 21.10.2015 – IV ZR 266/14; OLG Hamm, 12.06.2023 – 6 U 22/23
4	Fachanwaltsordnung ab 1. Oktober: Umsetzung statt bloßer Ankündigung	Fachanwaltsrecht · Satzungsversammlung, 01.06.2026; FAO-Fassung 01.10.2026
4	Geldwäscheprüfung in drei Stufen	Berufsrecht / Geldwäscheprävention · §§ 2, 4, 43 GwG; Septemberbestand
4	Sammelanderkonten: Mitteilung, Erlass und Technik auseinanderhalten	Berufsrecht / Fremdgeld · BRAK und DAV, 25.09.2026 · PM 19/2026 und 35/26
4	Mandatsübernahme: Der Zustellungsnachweis kommt vor der Fristrechnung	Finanzprozess / Kanzleiorganisation · BFH, Beschluss 27.08.2026 · VI R 17/25; Bereitstellung 24.09.2026
5	Wer den Zugang zum Recht finanziert, entscheidet über seine praktische Reichweite	Versicherungsrecht / Rechtspolitik · vorhandenes Autorenmanuskript vom 24.09.2026
5	Digitale Ermittlungsbefugnisse mit getrennten Eingriffsschwellen	Strafprozessrecht / Datenschutz · BT-Drs. 21/6806; Anhörung 21.09.2026
5	Funktionale Kanzleipflicht als Reformvorschlag	Berufsrecht / Rechtspolitik · BRAK, 25.09.2026 · PM 18/2026
5	AMLA-Meldeformat: Ein Pflichtfeld darf die rechtliche Ausnahme nicht verdecken	Berufsrecht / Geldwäsche / Digitalisierung · BRAK, September 2026 · Stellungnahme 59/2026; Nachricht 30.09.2026
6	Automatisierte Deckungsbearbeitung: Vier Zustände, vier unterschiedliche Nachweise	Legal Tech / Versicherungsrecht · §§ 125, 127–129 VVG; redaktioneller Nachtrag 13.10.2026
6	beA 4.6.3: Releasehinweis und tatsächliche Kontrolle	ERV / Kanzleitechnik · beA-Support, 16./17.09.2026 · Release 4.6.3
6	Digitale Klageformulare: Verständlichkeit braucht sichtbare Grenzen	Legal Tech / Zivilprozess · Justiz-Services; Anlass: Anne Paschke, NJW 38/2026, online 21.09.2026
6	Erkannter beA-Fehlversand: Die Korrektur bleibt Sache des Absenders	Arbeitsverfahrensrecht / ERV · BAG, Beschluss 14.09.2026 · 6 AZB 10/26; Bereitstellung 24.09.2026

1. Editorial – Vorwort des Herausgebers

Rechtszugang braucht Deckung – und einen belastbaren Monatsrückblick

Redaktion · 19.10.2026 · Berichtszeitraum 11.09.–02.10.2026, gekennzeichnete Nachträge bis 19.10.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Vorwortentwurf für den Herausgeber; keine persönliche Autorenfreigabe behauptet.

Herkunft:

Rn. 1. Abstract. Dieses Heft verbindet einen Schwerpunkt zur Rechtsschutzversicherung mit der rechtsgebietsübergreifenden Aufarbeitung seit dem Redaktionsschluss der ersten Ausgabe. Das Special ordnet ältere Grundsatzentscheidungen systematisch ein. Der Monatsbericht hält neue Veröffentlichungen, in Kraft getretene Regeln und erst vorgeschlagene Änderungen auseinander.

I. Finanzierung und Durchsetzung

Rn. 2. Ein Anspruch gewinnt seinen praktischen Wert erst durch die Möglichkeit, ihn durchzusetzen. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt dabei eine vertraglich begrenzte Finanzierungsfunktion. Ihr Leistungsumfang, die freie Anwaltswahl und die Kontrolle einer Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht sind verschiedene Rechtsfragen. Die §§ 125, 127 und 128 VVG machen diese Trennung sichtbar.¹ Das Special behandelt deshalb Versicherungsfall, Deckungsprüfung, Stichentscheid und zusätzliche Schadensersatzansprüche jeweils eigenständig.

Rn. 3. Die Auswahl älterer Entscheidungen dient einer zusammenhängenden Analyse; sie wird nicht als neue September-Rechtsprechung ausgegeben. Besonders deutlich zeigt sich dies beim Verhältnis von heutigem Deckungsanspruch und damaliger Pflichtwidrigkeit einer Ablehnung. Ein später günstigerer Rechtsstand beantwortet nicht von selbst, ob die frühere Entscheidung des Versicherers haftungsbegründend war. Die im Heft gegenübergestellten Entscheidungen müssen zeitlich und nach dem jeweils vereinbarten Bedingungswerk gelesen werden.

II. Der Monat bleibt eigenständiger Gegenstand

Rn. 4. Neben dem Schwerpunkt enthält die Ausgabe die am 30. September verkündeten Änderungen zur E-Scooter-Haftung, Versicherungsabwicklung und elektronischen Grunderwerbsteueranzeige sowie die seit 1. Oktober geltenden Vollstreckungsregeln. Die Einzelbeiträge arbeiten die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte heraus. Gerade beim Versicherungsabwicklungsrecht wäre es falsch, die

Verkündung mit dem Wirksamwerden sämtlicher Vorschriften gleichzusetzen.

Rn. 5. Die Rechtsprechung zu Gesellschaftspostfach, Versanddelegation und erkanntem Fehlversand bildet einen zweiten Zusammenhang. Technische Übermittlung, rechtliche Wirksamkeit und tatsächlicher Zugang sind keine austauschbaren Prüfschritte. Entsprechendes gilt bei der Mandatsübernahme: Ein korrekt geführter Kalender hilft nicht, wenn der zugrunde gelegte Zustellungszeitpunkt ungeklärt bleibt. Das sind unterschiedliche Fehlerquellen mit jeweils eigenen tatsächlichen Voraussetzungen.

III. Wissenschaftlicher Anspruch und Grenzen

Rn. 6. Die erste Ausgabe war ein Rückblick bis zum 10. September mit ausdrücklich bezeichneten Ergänzungen. Diese Ausgabe knüpft daran an. Beiträge aus dem Septemberbestand werden nachgearbeitet, nicht durch ein kurzes Themenheft ersetzt. Nach dem ursprünglichen Redaktionsschluss vom 2. Oktober neu hinzugekommene Erkenntnisse sind als Nachträge gekennzeichnet; ein Veröffentlichungsdatum wird dadurch nicht rückwirkend gesetzt. Das gilt insbesondere für die am 15. Oktober verkündete Endfassung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes und die am 19. Oktober dokumentierte Nachprüfung der Rechtsschutzquellen.

Rn. 7. Die vorliegende Fassung bleibt ein Redaktionsentwurf. Fehlende Literaturvolltexte und noch nicht gesicherte Primärquellen stehen jeweils beim Beitrag. Gegenpositionen sollen anhand ihrer Originaltexte geprüft werden. Die Zeitschrift lädt zu begründetem Widerspruch und zur Mitarbeit ein; ein nicht eingerichtetes Peer Review wird nicht behauptet.

2. Gesetzgebungsrückblick

Versicherungsabwicklung: Kollektiver Schutz ist keine Erfüllungsgarantie

Versicherungs- und Sanierungsrecht · Gesetz 25.09.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 275, verkündet 30.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Nachgearbeiteter Monatsstoff. Amtliche Schlüsselnormen und Inkrafttreten geprüft; keine Gesamtauswertung aller 175 Seiten.

Herkunft: Gesetzgebungsbericht 05.10.2026; neue Analyse 13.10.2026

Rn. 1. Abstract. Das im September verkündete VSAAG führt einen besonderen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen ein. Für Mandantenansprüche sind kollektive Abwicklungsziele, individuelle Verlustposition und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz getrennt zu lesen. Die zentralen Regeln des VSAG gelten erst ab 30. Januar 2027.

¹§§ 125, 127–129 VVG, amtliche Einzeltexte, am 13.10.2026 erneut abgerufen: https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_125.html; https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_128.html. Keine neue Änderung dieser Normen im Berichtszeitraum behauptet.

I. Die zeitliche Grenze

Rn. 2. Art. 13 VSAAG sieht mehrere Stufen vor. Der neue Art. 1 mit dem VSAG tritt erst am 30. Januar 2027 in Kraft; einzelne Änderungen gelten am 29. Januar, andere bereits am Tag nach Verkündung beziehungsweise am 1. Oktober 2026. Eine Zusammenfassung unter der Überschrift „neues Versicherungsabwicklungsrecht seit Oktober“ würde den zentralen Anwendungsbeginn vorziehen.²

Rn. 3. Der Unterschied ist praktisch: Die künftigen Verfahrensregeln können bereits organisatorisch vorbereitet werden, sind aber nicht als heute laufende Fristen in einem gewöhnlichen Deckungsstreit zu behandeln. Das VSAG regelt aufsichtsrechtliche Abwicklung, nicht den normalen Streit über die Leistungspflicht eines Rechtsschutzversicherers.

II. Kollektive Interessen und individuelle Ansprüche

Rn. 4. § 46 VSAG nennt den Schutz kollektiver Versicherungsnehmerinteressen neben Finanzstabilität, Kontinuität kritischer Funktionen und Schutz öffentlicher Mittel. Die Ziele sind gleichrangig und situationsabhängig abzuwägen. § 50 ordnet unter anderem die Reihenfolge der Verlusttragung und den Vergleich mit einer regulären Insolvenz an.³ Daraus folgt keine Garantie, dass jeder einzelne Anspruch vollständig erfüllt wird.

Rn. 5. Die eigene redaktionelle These lautet: Wer im Abwicklungsfall ausschließlich auf die vertragliche Deckungszusage abstellt, erfasst die mögliche Veränderung der Durchsetzungslage nicht. Umgekehrt darf der Hinweis auf kollektive Ziele nicht als pauschale Rechtfertigung jedes Eingriffs verwendet werden. Welche Verluste und Ausgleichsrechte konkret entstehen, verlangt eine gesonderte Prüfung des Instruments, der Bewertung und der Schutzregeln; diese Detailprüfung ist hier ausdrücklich nicht vorweggenommen.

III. Ein eigenständiger Rechtsschutzweg

Rn. 6. Für die in § 145 Abs. 1 VSAG bezeichneten Maßnahmen sieht das Gesetz eine Anfechtung binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug vor. § 144 Abs. 1 schließt für die aufgezählten Maßnahmen das Vorverfahren aus. Der Ausschluss aufschiebender Wirkung ist wiederum gesondert in § 145 Abs. 2 geregelt.⁴ Die Monatsfrist ist deshalb weder eine neue allgemeine Versicherungsfrist noch ohne Prüfung des Maßnahmenkatalogs übertragbar.

Rn. 7. Hinzu kommt § 146: Die Aufhebung einer

²VSAAG vom 25.09.2026, BGBl. 2026 I Nr. 275, Art. 13, S. 172, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/275/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

³VSAAG vom 25.09.2026, BGBl. 2026 I Nr. 275, Art. 1 §§ 46, 50 VSAG, S. 33, 35, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/275/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁴VSAAG vom 25.09.2026, BGBl. 2026 I Nr. 275, Art. 1 §§ 144–145 VSAG, S. 77–78, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/275/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Maßnahme beseitigt deren rechtsgestaltende Wirkungen in den bezeichneten Fällen nicht automatisch. Die Vorschrift begrenzt die Folgenbeseitigung, enthält Ausnahmen und ordnet bei ihrem Ausschluss einen Nachteilsausgleich an.⁵ Für anwaltliche Beratung sind Anfechtung, Eilrechtsschutz, Folgenbeseitigung und Ausgleich damit getrennte Ziele. Eine Rechtsschutzmatrix muss diese Ziele am konkreten Verwaltungsakt und ab dem richtigen Inkrafttretensdatum zuordnen.

IV. Grenze der Einordnung

Rn. 8. Noch auszuarbeiten sind Anwendungsbereich, Bewertungsverfahren sowie §§ 125–127 VSAG und ihre unionsrechtliche Grundlage. Ohne diese Prüfung wird keine Aussage zur Höhe eines individuellen Ausgleichsanspruchs getroffen. Für das Special ist bereits jetzt die Abgrenzung tragfähig: Die Durchsetzbarkeit einer Versicherungsforderung kann außer vom Vertragsinhalt auch von einem späteren Abwicklungsregime abhängen. Dieser Zusammenhang ersetzt aber keine Deckungsprüfung nach dem VVG.

Schuldnerberatung nach der Verkündung: gestuftes Inkrafttreten

Verbraucherrecht / Insolvenzprävention · SchuBerDG vom 12.10.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 293, verkündet 15.10.2026 · Nachtrag nach Redaktionsschluss

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Verkündung, vollständiger dreiseitiger Regelungstext und gestuftes Inkrafttreten am 21.10.2026 anhand der amtlichen Verkündungsfassung BGBl. 2026 I Nr. 293 sowie der konsolidierten Bundesfassung geprüft. Die §§ 1–6 wurden im amtlichen PDF vollständig visuell gelesen; die parlamentarische Beschlussempfehlung bleibt nur zur Einordnung des Vermittlungsverfahrens herangezogen.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Das Schuldnerberatungsdienstegesetz ist am 15. Oktober 2026 verkündet worden. § 4 gilt seit dem 16. Oktober; die übrigen Vorschriften treten am 20. November 2026 in Kraft. Der parlamentarische Kompromiss ersetzt den zuvor vorgesehenen Grundsatz der Kostenfreiheit durch begrenzte Entgeltregeln. Wirtschaftliche Zugänglichkeit und Rechtsdienstleistungsbefugnis bleiben eigenständige Prüfungsfragen.

I. Maßgeblicher Verfahrensstand

Rn. 2. Der Vermittlungsausschuss legte am 23. September 2026 eine Beschlussempfehlung vor, die die §§ 1 bis 5 des Entwurfs neu fasst.⁶ Bundestag und Bundesrat stimmten dem Vermittlungsergebnis am

⁵VSAAG vom 25.09.2026, BGBl. 2026 I Nr. 275, Art. 1 § 146 VSAG, S. 78, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/275/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁶Vermittlungsausschuss, BT-Drs. 21/8160 vom 23.09.2026, S. 1–3, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/081/2108160.pdf>; parlamentarischer Textstand vor der Verkündung.

25. September zu. Das Gesetz wurde am 12. Oktober ausfertigt und am 15. Oktober als BGBl. 2026 I Nr. 293 verkündet.⁷ Der Septembervorgang bleibt Teil des Monatsrückblicks; die Verkündung wird als Nachtrag nach dem Redaktionsschluss ausgewiesen.

Rn. 3. Die Trennung der Verfahrensstände bleibt praktisch wichtig. Die konsolidierte Bundesfassung weist §§ 1–3 und 5 bis zum 20. November ausdrücklich als künftig in Kraft aus; § 4 ist dagegen bereits geltendes Recht. Wer diese Stufen vermischt, beschreibt künftige Zugangs- und Entgeltregeln vorschnell als vollständig geltenden Rechtszustand. Der am 21. Oktober vollständig gelesene BGBl.-Regelungstext enthält bereits sämtliche §§ 1–6; die zeitliche Differenz beruht deshalb auf § 6 SchuBerDG, nicht auf einem fehlenden Verkündungstext.⁸

II. Entgelt und Zugang

Rn. 4. Nach dem Vermittlungstext treten Belastungs- und Gewinnerzielungsgrenzen sowie eine vorherige Information an die Stelle des früher vorgesehenen Grundsatzes der Kostenfreiheit mit begrenzten Ausnahmen. Der Text hält zugleich am Vorbehalt des § 3 RDG fest.⁹ Damit entstehen ab dem 20. November zwei getrennte Fragen: Darf ein Anbieter für die Schuldnerberatung ein Entgelt verlangen, und darf er die konkrete Rechtsdienstleistung erbringen? Eine Antwort auf die erste Frage ersetzt die zweite nicht.

Rn. 5. Der Einwand, eine begrenzte Entgeltmöglichkeit könne Angebote wirtschaftlich stabilisieren, ist ernst zu nehmen. Ebenso ernst zu nehmen ist die Gefahr, dass gerade überschuldete Personen Beratung später oder gar nicht in Anspruch nehmen. Der Normtext löst diesen Zielkonflikt nicht empirisch. Er setzt rechtliche Grenzen; ob diese Zugang sichern oder erschweren, muss anhand der Umsetzung, der Entgelthöhen und erreichbarer unentgeltlicher Angebote untersucht werden.

III. Inkrafttreten und Beratungspraxis

Rn. 6. § 6 SchuBerDG bestätigt das gestufte Inkrafttreten: § 4 gilt seit dem Tag nach der Verkündung, mithin seit dem 16. Oktober 2026; die übrigen Vorschriften treten am 20. November

⁷Schuldnerberatungsdienstegesetz vom 12.10.2026, BGBl. 2026 I Nr. 293; konsolidierte Bundesfassung mit Vollzitat und Ausfertigungsdatum, <https://www.gesetze-im-internet.de/schuberdg/BJNR1250A0026.html>, sowie PDF <https://www.gesetze-im-internet.de/schuberdg/SchuBerDG.pdf>, geprüft am 19.10.2026. Verkündungsdatum 15.10.2026 nach dem Bundesgesetzblatt-Nachweis.

⁸Schuldnerberatungsdienstegesetz vom 12.10.2026, BGBl. 2026 I Nr. 293, S. 1–2, §§ 1–6, amtlicher Regelungstext https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/293/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, vollständig visuell gelesen am 21.10.2026; ergänzend BT-Drs. 21/8160, S. 2, §§ 1–3, insbesondere § 2 Abs. 4, zur Vermittlungsfassung. Der ausdrücklich erhaltene RDG-Vorbehalt wird hier nicht weiter ausgelegt.

⁹Schuldnerberatungsdienstegesetz vom 12.10.2026, BGBl. 2026 I Nr. 293, S. 1–2, §§ 1–6, amtlicher Regelungstext https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/293/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, vollständig visuell gelesen am 21.10.2026; ergänzend BT-Drs. 21/8160, S. 2, §§ 1–3, insbesondere § 2 Abs. 4, zur Vermittlungsfassung. Der ausdrücklich erhaltene RDG-Vorbehalt wird hier nicht weiter ausgelegt.

2026 in Kraft.¹⁰ Die bereits geltende Berichtspflicht verlangt erstmals bis zum 20. November 2026 und danach jährlich einen Bericht des Bundesministeriums an die Europäische Kommission über verfügbare Schuldnerberatungsstellen. Daraus folgt keine private Antrags- oder Prozessfrist.

Rn. 7. Die redaktionelle Folgerung lautet: Informationsangebote müssen bis zum 20. November klar zwischen bereits geltender Berichtspflicht und künftigem Zugangs- und Entgeltregime unterscheiden. Für Beratung und Anbieterkommunikation sind außerdem § 3 RDG, landesrechtliche Ausgestaltung und die tatsächliche Entgeltpraxis gesondert zu prüfen. Eine neue anwaltliche Prozessfrist enthält der geprüfte Text nicht.

E-Scooter: Der Unfallstichtag entscheidet

Verkehrsrecht · Gesetz 25.09.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 276, verkündet 30.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Nachgearbeiteter Monatsstoff; amtliche Verkündungsfassung am 13.10.2026 erneut gelesen. Kommentarabgleich offen.

Herkunft: Gesetzgebungsbericht 05.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die Einbeziehung von Elektrokraftfahrzeugen in die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung verbessert die Anspruchsgrundlage für Geschädigte. Für die Beratung ist jedoch zunächst der Unfallstichtag zu klären. Der Beitrag trennt die neue Haftungsöffnung von den weiterhin erforderlichen Feststellungen zu Fahrzeug, Halter und Schadenszurechnung.

I. Haftungsöffnung mit eindeutiger Zeitgrenze

Rn. 2. Das Problem lautet: Welcher Haftungsmaßstab gilt, wenn ein langsam fahrendes Elektrokraftfahrzeug einen Schaden verursacht? Art. 1 des Gesetzes vom 25. September 2026 ergänzt § 8 Nr. 1 StVG um Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1 eKFV. Für sie greift die dortige Geschwindigkeitsausnahme künftig nicht mehr. Das Gesetz gilt seit 1. Oktober 2026.¹¹

Rn. 3. Die zeitliche Grenze ist besonders klar. § 65 Abs. 4 StVG knüpft an den Unfall an und erhält für frühere Ereignisse die alte Fassung des § 8 Nr. 1. Eine erst im Oktober versandte Anspruchsanmeldung macht einen Septemberunfall deshalb nicht zum Neurechtsfall. Umgekehrt steht eine vor Oktober geschlossene Nutzungsvereinbarung der Anwendung auf einen späteren Unfall nicht allein entgegen.¹²

¹⁰§ 4 und § 6 SchuBerDG, https://www.gesetze-im-internet.de/schuberdg/_4.html und https://www.gesetze-im-internet.de/schuberdg/_6.html, geprüft am 19.10.2026; Textnachweis der konsolidierten Fassung ab 16.10.2026.

¹¹Gesetz zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokraftfahrzeugen im Straßenverkehr vom 25.09.2026, BGBl. 2026 I Nr. 276, Art. 1 Nr. 1, S. 1, Art. 2, S. 2.

¹²Dasselbe Gesetz, Art. 1 Nr. 2, S. 1 (§ 65 Abs. 4 StVG n. F.); die Beispiele sind eigene rechtliche Ableitungen aus dem ausdrücklich unfallbezogenen Übergangstatbestand.

II. Kein Ersatz für die Anspruchsprüfung

Rn. 4. Gesichert ist die Erweiterung des Zugangs zu § 7 StVG. Daraus folgt keine automatische Haftung für jedes Geschehen in räumlicher Nähe eines Rollers. Haltereigenschaft, Schaden beim Betrieb und Zurechnung sind weiterhin festzustellen. Zudem bleibt die gesetzliche Definition des Elektrokleinstfahrzeugs maßgeblich. Die Marktbezeichnung ersetzt deren technische Merkmale nicht.¹³

Rn. 5. Auch Halter- und Fahrerhaftung dürfen nicht gleichgesetzt werden. § 18 Abs. 1 StVG enthält für den Fahrer eine Entlastungsmöglichkeit; § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Nr. 2 und 3 bleiben eigenständig zu beachten. Mitverschulden richtet sich nach § 9 StVG.¹⁴

III. Redaktionelle und praktische Folgerung

Rn. 6. Die eigene Bewertung lautet: Der praktische Gewinn besteht in einer klareren Anspruchsbasis, nicht in einer Entbehrlichkeit von Tatsachenarbeit. Eine undifferenzierte Erfolgsaussage wäre ebenso verfehlt wie das unveränderte Fortführen alter Ablehnungsmuster. Kanzleien sollten Unfallzeitpunkt und Fahrzeugeigenschaften bereits bei Mandatsbeginn erfassen und die Anspruchsgrundlagen danach getrennt entwickeln. Die Reichweite versicherungsrechtlicher Direktansprüche bleibt einer gesonderten Originalprüfung vorbehalten.

Digitale Zwangsvollstreckung: Nachweisweg und Verantwortung

Vollstreckungsrecht · Gesetz 20.05.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 152; Inkrafttreten 01.10.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Nachgearbeiteter Monatsstoff; amtliche Verkündungsfassung am 13.10.2026 erneut gelesen. Kommentarabgleich offen.

Herkunft: Gesetzgebungsbericht 05.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die seit Oktober geltenden Vollstreckungsregeln reduzieren den Medienbruch bei Nachweisurkunden. Die rechtliche Verantwortung wird dadurch nicht auf den Scanvorgang verengt. Entscheidend sind ein geprüfter Forderungsstand, die zutreffende Versicherung und ein Verfahren für spätere Änderungen.

I. Elektronischer Nachweis und materielle Voraussetzungen

Rn. 2. Das Problem lautet: Was muss die Kanzlei zusätzlich sicherstellen, wenn sie Vollstreckungsunterlagen elektronisch übermittelt? Nach §§ 754a Abs. 1, 829a Abs. 1 ZPO können die dort bezeichneten Schriftstücke in elektronische Dokumente übertragen werden. Die Neuregelung betrifft den Nachweisweg. Sie ersetzt weder den Titel

¹³§ 7 Abs. 1 StVG; § 1 Abs. 1 eKFV, jeweils am 05.10.2026 gelesen.

¹⁴§ 18 Abs. 1 StVG; § 7 Abs. 2–3 StVG; § 8 Nr. 2–3 StVG; § 9 StVG.

noch die übrigen Voraussetzungen der Vollstreckung.¹⁵

Rn. 3. Die nötige Versicherung verbindet zwei unterschiedliche Tatsachen: Übereinstimmung von elektronischem Dokument und Schriftstück sowie Bestand der Forderung in Auftragshöhe. Eine optische Kontrolle deckt nur den ersten Bereich ab. Eigene redaktionelle Folgerung ist deshalb eine getrennte Prüfung des Dokumentenstands und der Forderungsberechnung; eine gemeinsame Schaltfläche in der Software darf diese Verschiedenheit nicht verdecken.¹⁶

II. Prüfung dauert über den Versand hinaus

Rn. 4. Der Effizienzgewinn rechtfertigt kein Ende der Aktenkontrolle mit dem Versand. Die Absätze 4 erfassen den späteren Wegfall oder Änderungen der übertragenen Schriftstücke und ordnen unverzügliche Information sowie Übermittlung geänderter Dokumente an. Daraus folgt allerdings keine durch diese Vorschriften abschließend geregelte Behandlung jeder nachträglichen Zahlung. Urkundenänderung und Forderungsänderung müssen begrifflich getrennt bleiben.¹⁷

Rn. 5. Als Gegenargument verdient die beabsichtigte Entlastung Beachtung: Das Verfahren soll nicht durch einen vorsorglichen Vollversand sämtlicher Papierunterlagen wieder verdoppelt werden. Die Absätze 2 sehen eine gezielte Nachforderung vor, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht zweifelsfrei feststellbar sind. Eine elektronische Übertragung verlangt also belastbare Nachweise, aber nicht schon deshalb parallel denselben Papierweg.¹⁸

III. Gestufte Umsetzung

Rn. 6. Praktisch sind Versandprüfung, Kontostand und Änderungsmitteilungen zu dokumentieren. Zugleich muss die Software mehrere Rechtsstände abbilden: Art. 2 mit der XML-Regelung gilt erst ab Januar 2027, Art. 3 mit weiteren Übermittlungspflichten erst ab Juni 2027. Die eigene Bewertung lautet: Ein pauschaler Produktstatus „digitale Vollstreckung umgesetzt“ ist als rechtliche Aussage zu unbestimmt. Die konkrete Funktion und ihr Anwendungsdatum müssen sichtbar bleiben.¹⁹

Elektronische Grunderwerbsteueranzeige: Maßgeblich bleibt das Bild

Steuerrecht / Notarrecht · BMF, Verordnung 29.09.2026 · BGBl. 2026 I Nr. 281

¹⁵Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 20.05.2026, BGBl. 2026 I Nr. 152, Art. 1 Nr. 5 (§ 754a), S. 3–4, und Nr. 13 (§ 829a), S. 5; Art. 18 Abs. 1, S. 10.

¹⁶§ 754a Abs. 3 ZPO; § 829a Abs. 3 ZPO. Die vorgeschlagene Trennung der Softwareprüfungen ist eigene redaktionelle Bewertung.

¹⁷§§ 754a Abs. 4, 829a Abs. 4 ZPO; BGBl. 2026 I Nr. 152, Art. 1 Nr. 5 und 13, S. 3–5; Wortlaut bezogen auf die bezeichneten Schriftstücke.

¹⁸§§ 754a Abs. 2, 829a Abs. 2 ZPO; zur politischen Zielsetzung ergänzend Bundesregierung, 01.10.2026, „Justiz digitalisieren, Verfahren vereinfachen“, Abschnitt „Wesentliche Regelungen“. Der konkrete Rechtsmaßstab folgt den Normen.

¹⁹BGBl. 2026 I Nr. 152, Art. 2–3, S. 5–6, Art. 18 Abs. 3–4, S. 10. Die zukünftigen Stufen sind bereits verkündet, am Prüftag aber noch nicht in Kraft.

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsstoff, verkündet 30.09., in Kraft 01.10.2026; vollständiger zweiseitiger Normtext erneut gelesen.

Herkunft: Gesetzgebungsbericht 05.10.2026; ausgearbeitet 13.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die GrEStAV verbindet einen amtlichen Datensatz mit einer durchsuchbaren PDF-Abschrift. Bei einem Widerspruch zwischen OCR und Urkundenbild gibt sie dem Bildinhalt ausdrücklich Vorrang. Darin liegt eine wichtige Grenze automatisierter Dokumentenauswertung.

I. Ein bestimmter Anwendungsbereich

Rn. 2. Die Verordnung betrifft die elektronische notarielle Anzeige nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 GrEStG. § 2 Abs. 1 verlangt den amtlichen Datensatz und eine maschinenlesbare, durchsuchbare PDF-Abschrift. Für ungeeignete Urkundenbestandteile besteht eine Ausnahme. Eine allgemeine Formregel für anwaltliche Schriftsätze wird damit nicht geschaffen.²⁰

II. Vorrang und Fehlerfolge

Rn. 3. Weichen OCR-Text und bildlich wiedergegebener Urkundeninhalt voneinander ab, entscheidet ausdrücklich der Bildinhalt. Die rechtliche Aussage ist damit enger als ein allgemeines Misstrauensgebot gegenüber Texterkennung, aber stärker als eine bloße Empfehlung zur Sichtkontrolle. Ein automatisch extrahierter Betrag darf im erfassten Verfahren den abweichenden Bildinhalt nicht verdrängen.

Rn. 4. Die eigene praktische Folgerung ist eine verknüpfte Dokumentation von Originalbild, Textebene und Datensatz. Ein System, das nur das Extraktionsergebnis speichert, kann den rechtlich maßgeblichen Unterschied später nicht mehr zuverlässig erklären. Ob eine konkrete Software diese Verbindung herstellt, ist zu testen; eine allgemeine Behauptung zur Leistungsfähigkeit vorhandener Produkte wäre unbelegt.

III. Ersatzwege bleiben begrenzt

Rn. 5. § 2 Abs. 2 sieht bei technisch zu großer Urkundenabschrift deren gesonderte Papierübermittlung vor. Abs. 3 betrifft vorübergehende technische Unmöglichkeit und Nachreichung auf Anforderung. Diese Tatbestände sind nicht gleichzusetzen und nicht auf beliebige ERV-Störungen zu übertragen. Die Verordnung gilt seit 1. Oktober 2026.²¹ Vor einer konkreten Arbeitsanweisung bleiben Schnittstellenverfügbarkeit und eingesetzte Fachsoftware zu prüfen.

3. Rechtsprechung

²⁰GrEStAV vom 29.09.2026, BGBl. 2026 I Nr. 281, §§ 1–2, S. 1, https://www.recht.bund.de/bgb/1/2026/281/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

²¹GrEStAV, § 2 Abs. 2–3, § 3, BGBl. 2026 I Nr. 281, S. 1–2.

Deckung heute, Schadensersatz für gestern?

Versicherungsrecht · BGH, Urteile 05.06.2024 – IV ZR 140/23 und 25.02.2026 – IV ZR 181/24

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Special-Grundlagen, Entwurf 12.10.2026. Vier BGH-PDFs nach Quellenprotokoll gesichert; Gegenliteratur und Schlussprüfung offen.

Herkunft: MZfA_Redaktion_2026-10-12.md

Rn. 1. Abstract. Eine spätere günstige höchstrichterliche Klärung kann den Anspruch auf Rechtsschutz tragen. Sie begründet aber nicht automatisch eine Haftung für eine frühere Ablehnung. Beide Fragen haben unterschiedliche zeitliche Bezugspunkte.

I. Zwei Ansprüche, zwei Prüfungszeitpunkte

Rn. 2. In IV ZR 140/23 lässt der BGH eine nach Bewilligungsreife eintretende günstige höchstrichterliche Klärung bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage bis zum maßgeblichen Abschluss der Tatsacheninstanz für den Deckungsanspruch zu. Das Leistungsbegehren zielt auf Versicherungsschutz, nicht lediglich auf die historische Bewertung des Ablehnungsschreibens. Eine neue Deckungsanfrage wäre möglich, ist aber für diese Berücksichtigung nicht erforderlich.²²

Rn. 3. IV ZR 181/24 macht die andere Seite sichtbar. Für den Fahrzeugerwerb eröffnet die Auslegung der konkreten VRB 1999 über § 305c Abs. 2 BGB den Versicherungsschutz. Gleichwohl war die Sache hinsichtlich der Erfolgsaussichten nicht entscheidungsreif; insbesondere mögliche Aufzehrung des Differenzschadens und Verjährung blieben zu prüfen. Der BGH sprach daher keinen uneingeschränkten abschließenden Deckungsanspruch zu.²³

II. Keine rückwirkende Pflicht zur Vorhersage

Rn. 4. Den daneben verfolgten Schadensersatzanspruch verneinte der BGH. Bei den Ablehnungen im Jahr 2022 durfte sich der Versicherer an der damaligen gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren. Auch eine unterstellte Bindungswirkung des Stichentscheids führte im entschiedenen Fall mangels Verschuldens nicht zur Haftung. Ob und in welcher Höhe Kosten eines Prozessfinanzierers ersatzfähig sein könnten, blieb offen.²⁴

Rn. 5. Redaktionell überzeugt die Trennung: Der fortbestehende Leistungsanspruch soll nicht an

²²BGH, Urteil vom 05.06.2024 – IV ZR 140/23, Rn. 19–28, insbesondere 22–25; amtliches Original amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

²³BGH, Urteil vom 25.02.2026 – IV ZR 181/24, Rn. 13–23, 25–28 und 33; Original amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

²⁴BGH, Urteil vom 25.02.2026 – IV ZR 181/24, Rn. 29–32, insbesondere zur ausdrücklich offengelassenen Erstattungsfähigkeit Rn. 30; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

einer überholten rechtlichen Einschätzung scheitern. Schadensersatz setzt dagegen eine eigenständig begründete Pflichtverletzung und gegebenenfalls Verschulden voraus. Der Einwand, dies verlagere Zwischenfinanzierungsrisiken auf Versicherte, bezeichnet eine reale Regelungsfrage; er ersetzt die Anspruchsvoraussetzungen nicht. IV ZR 140/23 verlangt ausdrücklich keine Vorhersage künftiger Rechtsprechung.²⁵

III. Konsequenz für Antrag und Begründung

Rn. 6. In der Beratung sollten ursprüngliche Anfrage, vollständige Entscheidungsgrundlage, Ablehnung, spätere Klärung und Finanzierungsentscheidung zeitlich getrennt dokumentiert werden. Der Deckungsantrag muss das aktuelle Anspruchsziel und die verbliebenen Tatsachenfragen abbilden. Ein Ersatzbegehren benötigt daneben eine konkrete Pflichtverletzungs-, Kausalitäts- und Schadensbegründung. Weder jede Deckungsablehnung noch jede Finanziererprovision ist damit bereits rechtlich bewertet. Die Auswirkungen einer später ungünstigen Entwicklung sind in IV ZR 140/23 nicht allgemein entschieden.²⁶

Prüfbedarf: Gegenliteratur Burmann/Dallwig, r+s 2024, 817 ff., im Volltext lesen; Fundhinweis ist keine geprüfte Gegenposition. IV ZR 86/24 ist seit 17.10.2026 anhand der gesicherten amtlichen Originaldatei als gesonderte Besprechung bearbeitet. Diese Punkte begrenzen den wissenschaftlichen Endstatus. Kein Freigabetext.

Ersatzfahrzeug: Deckung und Haftung für ihre Ablehnung

Versicherungsrecht · BGH, Urteil 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Amtlicher Volltext am 17.10.2026 gesichert und tragende Gründe mit Randnummern abgeglichen. Substantiell überarbeiteter Redaktionsentwurf; Literaturzugänge und inhaltliche Freigabe offen. Grundlagenvertiefung, keine neue Entscheidung des Berichtsmonats.

Herkunft: Special-Dossier vom 13.10.2026; Originalprüfung und substantielle Überarbeitung am 17.10.2026. Kein Erstveröffentlichungsdatum gesetzt.

Rn. 1. Abstract. Der Erwerb eines Ersatzfahrzeugs vor seiner Zulassung kann vom Verkehrsrechtsschutz erfasst sein, wenn das konkrete Bedingungsnetzwerk mehrdeutig bleibt. Die Entscheidung trennt drei Fragen: versichertes Risiko, Erfolgsaussichten und Schadensersatz wegen früherer Deckungsablehnung. Ihre Beantwortung folgt weder demselben Prüfungsmaßstab noch zwingend demselben

Zeitpunkt.

I. Erwerbsrisiko und Klauselzusammenhang

Rn. 2. Die Versicherungsnehmerin verlangte Deckung für Ansprüche gegen eine Fahrzeugherstellerin und Ersatz einer Prozessfinanziererprovision. Sie hatte das Fahrzeug im November 2017 erworben und einige Tage später zugelassen. Maßgeblich waren die VRB 1994. Der BGH ordnet das als Schaden behauptete Eingehen des Kaufvertrags dem Erwerbszeitpunkt zu. Daraus folgt zunächst nur, wann der Rechtsschutzfall eintrat; noch nicht, ob gerade dieses Risiko versichert war.²⁷

Rn. 3. Für den Schutz eines später erworbenen Ersatzfahrzeugs liest der Senat § 21 Abs. 2 und 8 gemeinsam mit § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994. Die enge Auslegung hat Gewicht: Verkehrsrechtsschutz und Zulassungsbezug sprechen zunächst für erst nach Zulassung eingetretene Ereignisse. Der BGH verwirft diesen Ausgangspunkt ausdrücklich nicht. Die gegenläufige Lesart ergibt sich aus den Erweiterungen für hinzukommende Fahrzeuge und für den Übergang vom Fahrer- zum Fahrzeugrechtsschutz. Diese erstrecken sich auch auf mit dem Erwerb zusammenhängende Schadensersatzansprüche gegen Dritte.²⁸

Rn. 4. Die Gleichbehandlung von Ersatz- und Zusatzfahrzeug ist deshalb kein freistehender Billigkeitssatz. Sie folgt aus dem erkennbaren Zusammenspiel der versprochenen Leistungen. Ein Deckungsunterschied allein danach, ob Abmeldung des alten und Zulassung des neuen Fahrzeugs zeitlich zusammenfallen, erschließt sich dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht. Weil beide Auslegungen vertretbar bleiben, löst § 305c Abs. 2 BGB den verbleibenden Zweifel zulasten des Verwenders. Das Ergebnis darf nicht ohne Vergleich der Klauseln auf jedes Verkehrsrechtsschutzprodukt übertragen werden.²⁹

II. Erfolgsaussicht ist eine zusätzliche Voraussetzung

Rn. 5. Die Risikodeckung erledigt den Streit nicht. Der Senat legt bei der Erfolgsaussicht die sachlichen Anforderungen der Prozesskostenhilfe zugrunde: Ein vertretbarer Rechtsstandpunkt und die Möglichkeit einer Beweisführung genügen; ein offener Ausgang kann ausreichen. Günstige höchstrichterliche Klärungen nach Bewilligungsreife sind unter den vom Senat beschriebenen Voraussetzungen bis zum maßgeblichen Schluss der Tatsacheninstanz zu berücksichtigen. Die Entscheidung knüpft hierfür an IV ZR 140/23 an.³⁰

²⁷BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 1–6, 14–16, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

²⁸BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 18–29, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

²⁹BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 30–33, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

³⁰BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 34–37, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026. IV ZR 140/23 wird hier nach der Bezugnahme des Senats eingeordnet; eine allgemeine Regel zu später ungünstiger Rechtsprechung wird daraus

²⁵BGH, Urteil vom 05.06.2024 – IV ZR 140/23, Rn. 29–30; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026. Die Bewertung im Text ist eigene redaktionelle Einordnung, keine zusätzliche Aussage des Gerichts.

²⁶BGH, Urteil vom 05.06.2024 – IV ZR 140/23, Rn. 31 und 35; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

Rn. 6. Gleichwohl spricht der BGH keine abschließende Deckungszusage zu. Offen blieb, ob Nutzungsvorteile und Restwert den geltend gemachten Differenzschaden bereits aufgezehrt hatten. Insoweit wurde zurückverwiesen. Die redaktionelle Folgerung lautet: Eine erfolgreiche Klauselargumentation ersetzt weder die Prüfung des konkreten Anspruchsziels noch die verbleibenden Tatsachenfeststellungen. Wer das Urteil als uneingeschränkten Deckungserfolg darstellt, lässt den begrenzten Entscheidungsausspruch außer Betracht.³¹

III. Keine rückwirkende Garantie für Finanzierungskosten

Rn. 7. Anders endet der Antrag auf Ersatz von 490 Euro Prozessfinanzierungskosten: Er bleibt erfolglos. Eine vertragswidrige Deckungsverweigerung kann zwar Schadensersatz auslösen. Ob und in welcher Höhe die Provision eines Prozessfinanzierers ersatzfähig ist, entscheidet der Senat jedoch gerade nicht. Die Klage scheitert bereits an den vorgelagerten Haftungsvoraussetzungen.³²

Rn. 8. Für die Ablehnungen im Oktober und Dezember 2022 durfte sich der Versicherer bei der Erfolgsaussicht an der damals gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren. Die spätere günstige Klärung machte diese frühere Beurteilung nicht rückwirkend vertragswidrig. Gesondert prüft der BGH den Einwand, ein bindender Stichentscheid sei missachtet worden: Selbst bei unterstellter Bindung fehle jedenfalls das Verschulden. Das Urteil entscheidet damit nicht abschließend, dass der Stichentscheid unverbindlich gewesen wäre.³³

IV. Kritische Einordnung und Konsequenz

Rn. 9. Die zeitliche Trennung überzeugt, soweit sie eine Haftung allein aufgrund späterer Erkenntnisse verhindert. Sie lässt jedoch das Zwischenfinanzierungsproblem bestehen: Der spätere Leistungsanspruch verschafft dem Versicherten nicht notwendig Ersatz jeder Belastung, die bis zur Klärung entstanden ist. Dies ist eine eigene redaktionelle Bewertung der Entscheidungsfolgen, kein empirischer Befund über das Verhalten der Versicherer und keine vom Urteil angeordnete vorläufige Finanzierung.

Rn. 10. Für die Beratung sind deshalb Anfrage, Bewilligungsreife, Ablehnungsgründe, Stichentscheid, spätere Rechtsprechung und Finanzierung getrennt zu dokumentieren. Ein Ersatzbegehren verlangt eine eigenständige Begründung von Pflichtverletzung beziehungsweise Verschulden, Kausalität und Schaden. Der Einwand einer damals vertretbaren Rechtsauffassung ist am konkreten Ablehnungsgrund

nicht abgeleitet.

³¹BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 39–42, 51, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

³²BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 47–48, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

³³BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 49–50, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026. Die in Rn. 50 angeführten abweichenden OLG-Entscheidungen sind mittelbare Nachweise und wurden für diese Überarbeitung nicht selbst ausgewertet.

zu prüfen; aus ihm folgt keine allgemeine Befreiung von sorgfältiger Deckungsprüfung.

Prüfbedarf: Koch, VersR 2024, 1043, 1044, wird in Rn. 32 als Gegenauffassung genannt; der Aufsatz liegt nicht im Volltext vor. Auch die in Rn. 50 genannten OLG-Düsseldorf-Urteile werden hier nur als vom BGH referierte Gegenpositionen erfasst. Keine eigenständige Literaturlauswertung behauptet. Im amtlichen Text stehen für dieselben Schlussanträge in Rn. 49 und 50 unterschiedliche Juni-Daten; die Besprechung übernimmt keines davon. Eine Darstellung der Verfahrensschritte muss den EuGH-Originalnachweis ergänzen.

Monatsfrist, Unterlagen und Unparteilichkeit

Versicherungsrecht · BGH, Urteil 12.06.2024 – IV ZR 341/22

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Amtlicher Volltext am 17.10.2026 gesichert und tragende Gründe mit Randnummern abgeglichen. Substantiell überarbeiteter Redaktionsentwurf; Literaturzugänge und inhaltliche Freigabe offen. Grundlagenvertiefung, keine neue Entscheidung des Berichtsmonats.

Herkunft: Special-Dossier vom 13.10.2026; Originalprüfung und substantielle Überarbeitung am 17.10.2026. Kein Erstveröffentlichungsdatum gesetzt.

Rn. 1. Abstract. Die Monatsfrist für das Verlangen nach einem Schiedsgutachterverfahren ist von der Vorlagefrist für Unterlagen und vom materiellen Deckungsanspruch zu trennen. Der BGH bestätigt die untersuchten Klauseln der ARB 2019, lässt aber konkrete Befangenheitsfragen offen. Seine Auslegung schützt nicht nur die neutrale Auswahl des Gutachters, sondern auch dessen vollständige Informationsgrundlage.

I. Gegenstand und begrenzte Wirkung der Monatsfrist

Rn. 2. Gegenstand des Verbandsverfahrens waren Klauseln zu einem Schiedsgutachterverfahren bei Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit. § 3a Abs. 2 Satz 1 ARB 2019 sah einen Hinweis vor, innerhalb eines Monats die Einleitung zu verlangen. Der Senat versteht dies als Ausschlussfrist für genau dieses Verlangen. Sie beginnt erst mit Zugang des vertraglich vorgesehenen Hinweises. Das Datum des Ablehnungsschreibens allein bezeichnet daher noch keinen feststehenden Fristbeginn.³⁴

Rn. 3. Die Frist schließt nicht den Deckungsanspruch insgesamt aus. In Rn. 32 betont der BGH, dass der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch Deckungsklage erheben kann; er kann den Gerichtsweg auch unmittelbar wählen, ohne zuvor das Schiedsgutachterverfahren zu betreiben. Das ist für die Beratung entscheidend: Der Verlust einer vereinbarten

³⁴BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 2, 15–24, 29, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

Kontrollmöglichkeit ist nicht gleichbedeutend mit dem Verlust jedes Rechtsschutzes gegen den Versicherer.³⁵

Rn. 4. Der stärkste Einwand gegen die Ausschlusswirkung liegt darin, dass die Klausel keine ausdrückliche Verfallsfolge nennt und § 128 VVG ein unparteiliches Verfahren sichern soll. Der Senat hält dem den erkennbaren Sinn der konkreten Monatsfrist sowie das legitime Interesse an einer raschen Streitklärung entgegen. Die in Rn. 21 und 34 angeführte Gegenliteratur wurde hier nicht selbst gelesen. Ihr Fundort ist dokumentiert, ihre Argumentation wird nur insoweit wiedergegeben, wie sie den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist.³⁶

II. Keine Präklusion verspäteter Unterlagen

Rn. 5. § 3a Abs. 2 Satz 2 ARB 2019 betrifft demgegenüber die Aufforderung, innerhalb desselben Monats die nach Auffassung des Versicherungsnehmers wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zu übersenden. Hier entnimmt der BGH gerade keine Ausschlusswirkung. Nachgereichtes Material bleibt berücksichtigungsfähig; der Versicherungsnehmer darf sich auch selbst mit wesentlichen Informationen an den Schiedsgutachter wenden. Die gleiche Fristlänge rechtfertigt somit keine Gleichsetzung der Rechtsfolgen.³⁷

Rn. 6. Eine geordnete frühzeitige Vorlage bleibt zweckmäßig. Das ist eine redaktionelle Handlungsempfehlung, keine zusätzliche Präklusionsregel: Anspruchsziel, Anfrage, Ablehnung und Belege sollten nachvollziehbar zusammengestellt werden. Wer ein rechtzeitig gestelltes Einleitungsverlangen wegen einer noch unvollständigen Anlage für wirkungslos hält, fügt der geprüften Klausel eine vom BGH abgelehnte Ausschlussfolge hinzu.

III. Neutrale Auswahl und offenes Ablehnungsverfahren

Rn. 7. Der mindestens fünf Jahre zugelassene, durch den Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer benannte Rechtsanwalt genügt nach dem BGH den abstrakten Anforderungen der untersuchten Auswahlklausel. Dass auch andere Personen geeignet sein könnten, macht die Beschränkung nicht unwirksam. Ebenso wenig muss diese Klausel ein Befangenheitsverfahren vollständig regeln. Eine Kontrolle der konkreten Rechtsausübung nach § 242 BGB bleibt hiervon zu unterscheiden.³⁸

Rn. 8. Die Reichweite dieser Aussage ist eng zu halten. Rn. 58 lässt ausdrücklich offen, ob § 406 ZPO entsprechend gilt und welche Gründe, Fristen,

Adressaten und Rechtsbehelfe dann maßgeblich wären. Aus der Wirksamkeit der Auswahlklausel lässt sich deshalb kein bereits vollständig geklärtes Ablehnungsverfahren ableiten. Eine Kanzlei muss konkrete Befangenheitsbedenken eigenständig rechtlich prüfen; das Urteil liefert dafür keine universelle Formularlösung.³⁹

IV. Informationsgrundlage und anwaltliche Organisation

Rn. 9. Der Versicherer muss dem Gutachter alle ihm vorliegenden, objektiv wesentlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Er darf nicht allein nach eigener subjektiver Einschätzung auswählen. Die Beschränkung auf das nach eigener Auffassung Wesentliche dient dagegen beim Versicherungsnehmer dazu, dessen rechtliches Fehleinschätzungsrisiko zu begrenzen. Der Senat erwähnt ausdrücklich mögliche Schadensersatzfolgen einer Pflichtverletzung des Versicherers; ein solcher Ersatzanspruch wurde im Verbandsverfahren nicht im Einzelfall zugesprochen.⁴⁰

Rn. 10. Diese Unterscheidung ist aus redaktioneller Sicht der praktische Kern: Unparteilichkeit ist nicht allein eine Eigenschaft der ausgewählten Person. Sie benötigt einen Informationszugang, den die streitende Vertragspartei nicht durch subjektive Vorauswahl bestimmen darf. Die Auslegung des BGH ist deshalb strenger als eine bloße Plausibilitätskontrolle des Weitergeleiteten, ohne dem Versicherer die Übersendung jedes objektiv belanglosen Dokuments aufzuerlegen.

Rn. 11. Für die Bearbeitung einer konkreten Ablehnung sind Bedingungsfassung, Zugang des Hinweises, Fristende, Einleitungsverlangen und Materialbestand getrennt festzuhalten. Eine laufende Deckungskorrespondenz sollte nicht ungeprüft als Einleitungsverlangen behandelt werden. Die Übertragung auf einen anwaltlichen Stichtentscheid setzt zudem den Vergleich des vereinbarten Verfahrens voraus; § 128 VVG macht unterschiedliche Vertragsmodelle nicht in allen Einzelheiten gleich.

Prüfbedarf: Für eine vollständige Auseinandersetzung mit der Ausschlussfrist sind die Originalstellen insbesondere von Bühren in van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., § 3a ARB (Schieds) Rn. 31, sowie Richter in MünchKomm-VVG, 3. Aufl., § 128 Rn. 42 zu beschaffen. Diese Angaben sind ausschließlich mittelbar aus dem Urteil erfasst, nicht als aktuelle eigene Literaturprüfung. Eine konkrete missbräuchliche Berufung auf Fristablauf hat der BGH in Rn. 39 offengelassen.

Rechtsschutzfall vor Ausspruch der Kündigung

Arbeits- und Versicherungsrecht · BGH, Urteil 19.11.2008 – IV ZR 305/07

³⁵BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 32, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

³⁶BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 21, 25–38, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026. Die dort zitierte Kommentarliteratur ist nur mittelbar nachgewiesen. Originallektüre der genannten Stellen bleibt offen.

³⁷BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 44–50, insbesondere 46, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

³⁸BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 51–57, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

³⁹BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 58, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

⁴⁰BGH, Urteil vom 12.06.2024 – IV ZR 341/22, Rn. 59–62, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Amtlicher Volltext am 17.10.2026 gesichert und tragende Gründe mit Randnummern abgeglichen. Substantiell überarbeiteter Redaktionsentwurf; Literaturzugänge und inhaltliche Freigabe offen. Grundlagenvertiefung, keine neue Entscheidung des Berichtsmonats.

Herkunft: Special-Dossier vom 13.10.2026; Originalprüfung und substantielle Überarbeitung am 17.10.2026. Kein Erstveröffentlichungsdatum gesetzt.

Rn. 1. Abstract. Eine ausgesprochene Kündigung ist nicht stets Voraussetzung des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzfalls. Entscheidend ist nach dem untersuchten Bedingungsnetzwerk der konkrete, zur Interessenverfolgung erhobene Verstoßvorwurf. Das ermöglicht frühe Beratung, begründet aber weder Deckung für jedes Aufhebungsangebot noch automatisch die Erfolgsaussicht des arbeitsrechtlichen Begehrens.

I. Der tatsächliche Konflikt vor der Kündigung

Rn. 2. Die Arbeitgeberin hatte die Streichung des Arbeitsplatzes angekündigt, einen Aufhebungsvertrag angeboten und für den Fall der Nichtannahme eine Kündigung ohne Abfindung in Aussicht gestellt. Einzelheiten der behaupteten Sozialauswahl gab sie nicht bekannt. Der Arbeitnehmer ließ sich anwaltlich vertreten und verlangte später 816,41 Euro Anwaltskosten aus der Rechtsschutzversicherung. Eine Kündigung wurde nicht mehr ausgesprochen. Der BGH ließ die Verurteilung des Versicherers bestehen.⁴¹

Rn. 3. Maßgeblich war § 14 Abs. 3 Satz 1 der vereinbarten, insoweit den ARB 75 entsprechenden Bedingungen. Der Versicherer wandte ein, eine bloße Ankündigung verändere die Rechtsposition noch nicht; ein Aufhebungsangebot bewege sich innerhalb der Privatautonomie. Das ist kein belangloser Einwand: Beratung über eine freiwillige Gestaltung und Abwehr eines behaupteten Rechtsverstoßes sind nicht schon ihrem Gegenstand nach identisch. Der Senat löst die Abgrenzung jedoch nicht durch eine starre Unterscheidung zwischen Androhung und Ausspruch der Kündigung.⁴²

II. Drei Anforderungen an den Verstoßvorwurf

Rn. 4. Der Vortrag muss erstens einen objektiven Tatsachenkern enthalten, zweitens damit einen Rechtsverstoß verbinden und drittens gerade darauf die begehrte Interessenverfolgung stützen. Der Tatsachenkern muss den Konflikt zumindest mit ausgelöst haben; eine bloße wertende Missbilligung genügt nicht. Schlüssigkeit, Substantiierung und Erweislichkeit des behaupteten Verstoßes sind für diese Bestimmung des Rechtsschutzfalls hingegen nicht erforderlich. Vorwürfe, die nur Beiwerk bleiben und die Interessenverfolgung nicht tragen, sind

unbeachtlich.⁴³

Rn. 5. Im Streitfall ergab sich die Ernsthaftigkeit des Konflikts aus dem behaupteten Gesamtgeschehen: Arbeitsplatzabbau, individuelle Betroffenheit, verweigerte Angaben zur Sozialauswahl und befristetes Aufhebungsangebot unter Kündigungsandrohung. Nach dieser Darstellung ging es nicht mehr lediglich um vorbereitende Gespräche über denkbare Personalmaßnahmen. Ob die rechtliche Bewertung des Arbeitnehmers schließlich zutraf, war für den Eintritt des Rechtsschutzfalls unerheblich.⁴⁴

III. Keine pauschale Deckungszusage für Trennungsgespräche

Rn. 6. Die Entscheidung verschiebt die Deckungsprüfung nicht vollständig auf die subjektive Einschätzung des Mandanten. Ein reales Geschehen und seine Funktion für die Interessenverfolgung bleiben notwendig. Aus redaktioneller Sicht besteht der Wert der Dreiteilung gerade darin, eine verfrühte Hauptsacheprüfung zu vermeiden, ohne jedes Unbehagen über ein Personalgespräch zum versicherten Streit zu erklären. Das konkrete Beratungsziel muss aus der Anfrage hervorgehen.

Rn. 7. Zudem bleibt dem Versicherer nach Rn. 23 der Einwand fehlender Erfolgsaussicht erhalten. Der frühere Eintritt des Versicherungsfalles ist auch nicht stets für den Versicherungsnehmer günstig: Je nach Beginn und Ende des versicherten Zeitraums kann dieselbe zeitliche Zuordnung beiden Vertragsseiten nutzen. Ein Versicherungswechsel oder eine später ausgesprochene Kündigung verschiebt den bereits auf konkreter Grundlage entstandenen Konflikt daher nicht allein durch eine neue Bezeichnung.⁴⁵

IV. Praktische Folgerung

Rn. 8. Die Deckungsanfrage sollte das Datum und den Inhalt der Arbeitgebererklärung, das Aufhebungsangebot, den konkret behaupteten Verstoß und die hieran anknüpfende anwaltliche Tätigkeit nachvollziehbar auseinanderhalten. Dies ist eine redaktionelle Organisationsfolgerung. Der tatsächliche Verlauf darf weder auf eine spätere Kündigung verkürzt noch künstlich in einen günstigen Versicherungszeitraum verlegt werden. Ob und in welchem Umfang die konkrete Beratung vergütungs- und bedingungsgemäß gedeckt ist, bleibt anhand des jeweiligen Vertrags zu prüfen.

Rn. 9. Die ältere Entscheidung wird als Grundlage des Specials aufgenommen, nicht als neue Meldung aus September 2026. Ihre Übertragung auf heutige Produkte erfordert den Wortlautvergleich: Sie entscheidet nicht unmittelbar über jeden modernen Beratungsbaustein oder tariflichen Sonderumfang. Für die anwaltliche Beratung vor einer Kündigung bleibt die Trennung von Konfliktentstehung, versichertem

⁴¹BGH, Urteil vom 19.11.2008 – IV ZR 305/07, Rn. 1–7, 26–27, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

⁴²BGH, Urteil vom 19.11.2008 – IV ZR 305/07, Rn. 1, 5, 13, 19, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

⁴³BGH, Urteil vom 19.11.2008 – IV ZR 305/07, Rn. 19–22, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

⁴⁴BGH, Urteil vom 19.11.2008 – IV ZR 305/07, Rn. 25–27, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

⁴⁵BGH, Urteil vom 19.11.2008 – IV ZR 305/07, Rn. 23, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026.

Zeitraum und Erfolgsaussicht jedoch der zentrale Prüfungsgewinn.

Prüfbedarf: Die in Rn. 16–18 angeführte ältere Literatur, insbesondere Bauer, NJW 2008, 1496, 1498 f., ist nur aus der Entscheidung bekannt. Kein geprüfter aktueller Literaturüberblick. Für eine Produktberatung sind konkrete aktuelle ARB erforderlich; eine solche Einzelfallprüfung ist nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Gesellschaftspostfach und einfache Signatur

Finanzprozessrecht / ERV · BFH, Urteil 14.07.2026 · IX R 19/25

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsbestand; amtlicher Volltext erneut geprüft. Übertragung auf andere Postfachtypen und Literaturabgleich offen.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Beim Gesellschaftspostfach einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft verlangt der BFH nicht dieselbe Personenidentität zwischen einfach signierendem und den Versand auslösendem Steuerberater. Verantwortlichkeit, Vertretungsbefugnis und Postfachberechtigung bleiben gleichwohl gesondert festzustellen.

I. Streitfrage und Entscheidung

Rn. 2. Das Finanzgericht hatte die Klage als unzulässig behandelt, weil Unterzeichner und versendende Person nicht identisch waren. Der BFH hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zurück. Die Tatsachenfeststellungen reichten für eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit nicht aus.⁴⁶

Rn. 3. § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO eröffnet zwei Wege: die qualifiziert elektronisch signierte Übermittlung oder die einfache Signatur mit Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg durch die verantwortende Person. Für ein einer Einzelperson zugeordnetes besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach bleibt die Personenidentität grundsätzlich prägend. Beim Postfach der prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft verneint der BFH dagegen die Notwendigkeit, dass der einfach signierende und der den Versand auslösende Steuerberater identisch sind.⁴⁷

II. Reichweite

Rn. 4. Die Differenz beruht auf der Zuordnung des sicheren Übermittlungswegs zur Gesellschaft. Sie ist keine allgemeine Erlaubnis zur beliebigen Fremdversendung. Im konkreten Fall wies der vertrauenswürdige Herkunftsnachweis den zum

Versand berechtigten Steuerberater Z aus. Offen blieb dagegen, ob der einfach signierende Steuerberater R zur Vertretung der prozessbevollmächtigten Gesellschaft berechtigt war. Gerade diese Feststellung verlangte der BFH nach der Zurückverweisung.⁴⁸ Wer den Fall auf die Formel „Kollege darf versenden“ verkürzt, lässt die tragende Zuordnung und die offenen Tatsachenfragen weg.

Rn. 5. Eine Übertragung auf anwaltliche Gesellschaftspostfächer liegt nahe, ist aber nicht vom BFH entschieden. §§ 31a und 31b BRAO, § 130a ZPO und die hierzu ergangene Rechtsprechung müssen eigenständig geprüft werden. Die im BFH-Urteil angeführten BGH-Entscheidungen und Kommentierungen sind vor einer abschließenden wissenschaftlichen Freigabe im Original abzugleichen. Diese Lücke begrenzt die gegenwärtige Aussage auf den steuerberatenden Gesellschaftspostfachfall.

III. Praktische Folge

Rn. 6. Ein internes Versandprotokoll sollte mindestens Prozessvertretungsverhältnis, verantwortliche signierende Person, zum Versand berechtigte Person, Postfachtyp und Eingangsbestätigung erfassen. Das ist eine redaktionelle Organisationsfolgerung, kein vom BFH vorgeschriebenes Formular. Sie macht jedoch die Tatsachen sichtbar, die im Haftungs- oder Wiedereinsetzungsfall regelmäßig rekonstruiert werden müssen.

Eigene Chatbot-Auskunft im Wettbewerb

Wettbewerbsrecht / KI · OLG Hamm, Urteil 12.05.2026 · 4 UKI 3/25

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Bereits als Einzelbeitrag vorhandener Septembertext; keine neue Erstveröffentlichung. Amtliche Gründe Rn. 63–80 erneut geprüft.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Falsche Angaben eines auf der eigenen Angebotsseite eingesetzten Chatbots zu ärztlichen Fachqualifikationen sind dem Betreiber im entschiedenen wettbewerbsrechtlichen Kontext als eigene geschäftliche Handlung zugerechnet worden.

I. Sachverhalt und Maßstab

Rn. 2. Der Chatbot eines Anbieters ästhetischer Behandlungen bezeichnete zwei dort tätige Ärzte wahrheitswidrig als Fachärzte. Die Antworten standen im Zusammenhang mit Kundenkommunikation und Terminbuchung. Das OLG Hamm sprach dem klagenden Verbraucherverband Unterlassung und Abmahnkosten zu.⁴⁹

Rn. 3. Der Senat prüfte die geschäftliche Handlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG und die Irreführung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG. Entscheidend

⁴⁶BFH, Urteil vom 14.07.2026 – IX R 19/25, Rz. 1–9 und Tenor; amtliches PDF: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/pdf/STRE202610173?type=1646225765>.

⁴⁷BFH, IX R 19/25, Rz. 11–23, insbesondere Rz. 14–19 und 23 (fortlaufende PDF-Zählung).

⁴⁸BFH, IX R 19/25, Rz. 22–26, insbesondere Rz. 26: fehlende Feststellung zur Vertretungsberechtigung des R für die Gesellschaft.

⁴⁹OLG Hamm, 4 UKI 3/25, Rn. 1–15 und 63–80. https://nrrw.justi.z.nrw.de/olgs/hamm/j2026/4_UKI_3_25_Urteil_20260512.html

war, dass der Betreiber das System auf der eigenen Seite zu Zwecken der Kundengewinnung einsetzte und seinen Tätigkeitsrahmen beeinflussen konnte. Dass die einzelne Antwort automatisiert erzeugt wurde, beseitigte die Zurechnung nicht.⁵⁰

II. Tragender Grund und Grenze

Rn. 4. Das Gericht behandelte den Chatbot nicht als außenstehenden Dritten. Regeln über wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten oder Störerhaftung waren deshalb nicht der primäre Haftungsgrund. Ergänzende Erwägungen zu zumutbaren Vorkehrungen dürfen von dieser tragenden Zurechnung nicht gelöst und zu einer allgemeinen technischen Garantiepflicht erweitert werden.⁵¹

Rn. 5. Die Entscheidung begründet keine allgemeine Schadensersatzhaftung für jede fehlerhafte KI-Ausgabe. Sie betrifft einen Unterlassungsanspruch wegen konkreter Angaben im geschäftlichen Verkehr. Ebenso wenig entscheidet sie über anwaltliche Beratungspflichten. Für Kanzleien ist sie dennoch relevant, weil Qualifikationen, Preise, Zuständigkeiten und Fristen auf der eigenen Website als überprüfbare Tatsachen erscheinen können.

III. Praktische Folge

Rn. 6. Tatsachenangaben gehören in kontrollierte Datenbestände. Testfälle müssen die risikoreichen Aussagen abdecken; Korrekturkanal und verantwortliche Person müssen erkennbar sein. Ein nachträglich eingeführter Filter belegt technische Steuerbarkeit. Er beweist nicht automatisch, welche Kontrolle vor dem Verstoß zumutbar gewesen wäre. Dieser Rückschluss bleibt eine offene Einordnungsfrage der Heftfassung.

Amtsermittlung im Eingruppierungsverfahren

Arbeitsrecht · BAG, Beschluss 01.07.2026 · 4 ABR 42/25; Bereitstellung 21.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsbestand; amtliche tragende Gründe erneut geprüft. Gegenliteratur nur mittelbar aus der Entscheidung.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Stützt der Betriebsrat seinen Widerspruch gegen eine Eingruppierung auf Tarifwidrigkeit, begrenzt seine rechtliche Argumentation die gerichtliche Prüfung der vom selben Lebenssachverhalt erfassten Unrichtigkeitsfaktoren nicht.

I. Prüfungsumfang

Rn. 2. Das BAG verlangt im Zustimmungsersetzungsverfahren eine am Verfahrensgegenstand, nicht an der juristischen Formulierung des Betriebsrats orientierte

Sachaufklärung. Die Entscheidung trennt damit den Streitgegenstand von der Qualität der rechtlichen Begründung.⁵²

Rn. 3. Für den tariflichen Begriff des erhöhten Förderbedarfs stellt das Gericht darauf ab, ob der berufstypische normale Unterstützungsbedarf im Hinblick auf soziale, emotionale, körperliche oder geistige Entwicklung sehr deutlich überschritten wird. Ein landesrechtlicher Fördertatbestand oder ein Anspruch nach § 35a SGB VIII ist weder notwendig noch allein ausreichend.⁵³

II. Einordnung

Rn. 4. Die Entscheidung ist kein Anwaltshaftungsfall. Ihr verfahrensrechtlicher Erkenntniswert liegt in der Trennung von Tatsachenkomplex und rechtlicher Begründung. Für die Beratung bedeutet dies: Eine knappe oder fehlerhafte rechtliche Begründung des Widerspruchs darf nicht mit einem engen Tatsachenprogramm verwechselt werden.

III. Literaturauftrag

Rn. 5. Vor einer Veröffentlichung als eigenständiger Kurzbeitrag fehlen noch der Abgleich mit der zitierten Vorjudikatur und aktueller Kommentarliteratur zu § 99 BetrVG. Der Beitrag bleibt daher als geprüfter, aber noch nicht vollständig freigegebener Praxisbaustein gekennzeichnet.

Mandatsende vor dem Termin: Verfahrenssicherung bleibt eine eigene Aufgabe

Finanzprozess / Berufspflichten · BFH, Beschluss 28.07.2026 · VIII B 47, 48/25; Erstfund 23.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsstoff. Amtliches PDF und tragende Gründe erneut geprüft; Rz. 22–27 und 30–31. Kommentarovolltexte fehlen.

Herkunft: Fachpublikationen 24.09.2026

Rn. 1. Abstract. Kann die kurzfristige Mandatsbeendigung einen zuvor nicht verlegten Gerichtstermin doch noch zu Fall bringen? Der BFH verneint dies im entschiedenen Fall. Für die Beratungspraxis ist besonders wichtig, die gerichtliche Verlegungsentscheidung und die anschließende Sicherung der Prozessvertretung als verschiedene Prüfungsschritte zu behandeln.⁵⁴

I. Zwei zeitlich getrennte Entscheidungen

Rn. 2. Seit dem 30. April wusste der Prozessbevollmächtigte, dass das Finanzgericht am Termin vom 15. Mai festhalten wollte. Gleichwohl beendete er das Mandat erst am 12. Mai. Der BFH verweist auf früher mögliche Vertretungssuche oder rechtzeitige Niederlegung. Das zurechenbare

⁵²BAG, Beschluss vom 01.07.2026 – 4 ABR 42/25, Rn. 13–16, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/4-abr-42-25/>.

⁵³BAG, 4 ABR 42/25, Rn. 18–30.

⁵⁴BFH, Beschluss vom 28.07.2026 – VIII B 47, 48/25, amtliches PDF, Rz. 22–27, S. 4, Original.

⁵⁰OLG Hamm, 4 UKI 3/25, Rn. 63–73.

⁵¹OLG Hamm, 4 UKI 3/25, Rn. 74–80.

Versäumnis liegt damit nicht schon im bloßen Bestehen einer Terminkollision, sondern im weiteren Umgang mit der erkennbaren Lage.⁵⁵

II. Die Zäsur ist keine Haftungsentscheidung

Rn. 3. Der Senat lässt offen, ob der frühere Verlegungsantrag hätte Erfolg haben müssen. Die kurzfristige Mandatsniederlegung bildet für ihn eine neue Zurechnungsgrundlage. Dagegen lässt sich einwenden, dass so ein möglicher Gerichtsfehler in den Hintergrund tritt. Die Begründung überzeugt für die Verfahrenssicherung insoweit, als sie an eine zwischenzeitlich bestehende Handlungsmöglichkeit anknüpft. Sie ersetzt jedoch keine Prüfung von Pflichtverletzung, Kausalität und Schaden in einem späteren Regressprozess.⁵⁶

Rn. 4. Auch der Verweis des BFH auf § 53 BRAO darf nicht überdehnt werden. Dessen Absatz 1 regelt bestimmte längerfristige Verhinderungs- und Abwesenheitsfälle. Aus einer einzelnen Terminkollision folgt deshalb nicht automatisch eine berufsrechtliche Bestimmungspflicht gerade nach dieser Norm. Die konkrete prozessuale Sicherungsanforderung und die allgemeinen Vertretungsregeln sind sauber auseinanderzuhalten.⁵⁷

III. Konsequenz für die Bearbeitung

Rn. 5. Eigene redaktionelle Folgerung: Sobald eine Verlegung nicht gesichert ist, sollte die Akte den fortgeltenden Termin, realistische Vertretungsoptionen und die Folgen einer Beendigung getrennt ausweisen. Bloßes Wiederholen des ursprünglichen Antrags schafft keine belastbare Ausweichlösung. Zugleich sind noch mögliche Verfahrensrügen zu prüfen: Der BFH behandelt den Verlust der Rüge eines übergangenen Beweisantrags gesondert.⁵⁸ Diese organisatorische Empfehlung ist keine starre Frist und kein Ersatz für die Umstände des Einzelfalls.

Delegierter beA-Versand: Signaturform ist fristgebundener Tatsachenvortrag

Zivilprozess / ERV · OLG München, Beschluss 07.07.2026 · 7 U 681/26 e; Erstfund 20.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsstoff. Amtlicher Volltext am 13.10.2026 wieder erreichbar und Rn. 22–36 gegengeprüft. Zitierte BGH-Vorjudikatur und Zöller nur mittelbar.

Herkunft: Urteile 20.09.2026

Rn. 1. Abstract. Das OLG München verbindet zwei Fehlerquellen des elektronischen Rechtsverkehrs: die formwirksame Übermittlung durch eine

Hilfsperson und die fristgebundene Darlegung im Wiedereinsetzungsverfahren. Wer die Versendung delegiert, muss nicht nur die Ausgangskontrolle organisieren, sondern bereits im Antrag nachvollziehbar machen, dass die Signatur- und Versandkette § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO entsprach.

I. Problem und Maßstab

Rn. 2. Die Berufungsbegründung ging nach Ablauf der Frist ein. Der Prozessbevollmächtigte berief sich darauf, eine Rechtsreferendarin mit Versand und Protokollkontrolle beauftragt zu haben. Entscheidend war jedoch zunächst nicht die Zuverlässigkeit der Hilfsperson, sondern ob deren Übermittlung überhaupt eine formwirksame Einreichung hätte bewirken können.⁵⁹

II. Entscheidung

Rn. 3. Nach Auffassung des OLG darf eine dritte Person ein elektronisches Dokument versenden, wenn die verantwortende Person es zuvor qualifiziert elektronisch signiert hat. Bei einfacher Signatur verlangt § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO dagegen die eigene Übermittlung der verantwortenden Person über einen sicheren Übermittlungsweg. Der ursprüngliche Wiedereinsetzungsantrag schwieg zur qualifizierten Signatur; aus der Akte ergab sich nach den Feststellungen des Senats nur eine einfache Signatur.⁶⁰

Rn. 4. Der nach Fristablauf nachgeschobene Vortrag, eine qualifizierte Signatur habe vorgelegen, genügte nicht. Das Gericht wertete die Signaturform als entscheidungserhebliche Kerntatsache, die innerhalb der Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorzutragen war. Erst deshalb ließ es die Fragen der Einweisung und Überwachung der Referendarin offen.⁶¹

III. Kritische Einordnung

Rn. 5. Gesichert ist damit: Organisationsvortrag ersetzt keinen Vortrag zur rechtlichen Wirksamkeit des vorgesehenen Übermittlungswegs. Die Entscheidung folgt der vom Senat herangezogenen Rechtsprechung des BGH zur Kombination von Signatur und Versandperson.⁶² Redaktionell überzeugt diese Reihenfolge. Eine Kontrolle kann nur den tatsächlichen Versand sichern; sie kann nicht nachträglich eine unzulässige Übermittlungskonstellation formwirksam machen.

Rn. 6. Gleichwohl ist die Reichweite eng zu halten. Der Beschluss entscheidet das Wiedereinsetzungsverfahren, nicht einen Anwaltshaftungsprozess. Weder Pflichtwidrigkeit

⁵⁹OLG München, Beschl. v. 07.07.2026 – 7 U 681/26 e, Rn. 22–31. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-15380?hl=true>.

⁶⁰OLG München, Beschl. v. 07.07.2026 – 7 U 681/26 e, Rn. 32–33; dort unter Bezug auf BGH, Beschl. v. 28.02.2024 – IX ZB 30/23, Rn. 9, und BGH, Beschl. v. 03.07.2024 – XII ZB 538/23, Rn. 8.

⁶¹OLG München, Beschl. v. 07.07.2026 – 7 U 681/26 e, Rn. 34–36.

⁶²Die BGH-Nachweise werden hier nach der amtlichen OLG-Entscheidung wiedergegeben; die BGH-Originaltexte wurden in diesem Lauf nicht erneut gelesen.

⁵⁵BFH, a.a.O., Rz. 10–13 und 26, S. 2–4.

⁵⁶BFH, a.a.O., Rz. 25–27, S. 4. Die regressrechtliche Abgrenzung ist eigene redaktionelle Bewertung, keine Entscheidung des BFH über einen Schadensersatzanspruch.

⁵⁷BFH, a.a.O., Rz. 26; § 53 Abs. 1–3 BRAO, gelesen am 24.09.2026. § 85 ZPO und § 155 FGO waren beim Einzelabruf am 24.09.2026 nicht lesbar; ihre Anwendung ist hier anhand der BFH-Gründe, nicht aus behaupteter eigener Normlektüre, wiedergegeben.

⁵⁸BFH, a.a.O., Rz. 30–31, S. 5.

und Verschulden in einem Regressfall noch Kausalität und Schaden sind damit abschließend geklärt. Insbesondere bleibt für einen Regress die hypothetische Aussicht der verworfenen Berufung selbständig zu prüfen. Zudem ist die im Beschluss genannte Kommentarliteratur nur mittelbar erfasst; der Originalzugriff auf Greger in Zöller lag nicht vor.⁶³

IV. Praktische Folge

Rn. 7. Kanzleien sollten bei delegiertem beA-Versand drei Punkte getrennt dokumentieren: qualifizierte Signatur durch die verantwortende Person, zulässige Versandperson und Kontrolle von Prüf- sowie Eingangsprotokoll. Im Wiedereinsetzungsantrag gehören Signaturform, Versandweg, Versandperson und Kontrolle innerhalb der Antragsfrist in den Tatsachenvortrag. Ein allgemeiner Hinweis auf eine sonst zuverlässige Hilfsperson genügt nicht.⁶⁴

Tarifliche Spezialität ersetzt keinen Zugangsnachweis

Arbeitsrecht / Tarifrecht · BAG, Urteile 20.05.2026 · 4 AZR 151/25 und 4 AZR 150/25; Bereitstellung 15.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsstoff; Parallelfälle zusammengeführt. Amtliche Volltexte, insbesondere die unterschiedlichen Endergebnisse, gegengeprüft.

Herkunft: Urteile 16./17.09.2026; Vergleich 13.10.2026

Rn. 1. Abstract. Beide Entscheidungen betreffen die Konkurrenz des TV-L mit speziellen Hamburger Tarifregelungen für Sportplatzwarte. Ihr Vergleich zeigt, dass dieselbe materielle Tarifausslegung zu unterschiedlichen prozessualen Ergebnissen führen kann, wenn der Zugang der Geltendmachung nur in einem Fall feststeht.

I. Spezialität im konkreten Tarifgefüge

Rn. 2. Das BAG gibt den räumlich und sachlich näheren Hamburger Regelungen den Vorrang. Die Auslegung ist an Wortlaut, Tarifgeschichte und Systematik gebunden. Sie darf nicht zu einem allgemeinen Satz werden, wonach jedes besondere Tarifwerk jede spätere allgemeine Regelung verdrängt. Der Senat hebt die hier vorliegende Konstellation konkurrierender Abschlüsse derselben Gewerkschaft hervor.⁶⁵

II. Zwei Ergebnisse, eine offene Tatsache

Rn. 3. In 4 AZR 151/25 konnte das BAG über einen Teil des Zahlungszeitraums nicht abschließend entscheiden: Es fehlten Feststellungen, ob und wann das Geltendmachungsschreiben vom 16. August 2022

⁶³Greger in Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 130a Rn. 10, ausschließlich mittelbar nach OLG München, Beschl. v. 07.07.2026 – 7 U 681/26 e, Rn. 32. Der fehlende Literaturvolltext begrenzt die eigenständige Einordnung der Kommentarmeinung, nicht die Auswertung der gerichtlichen Begründung.

⁶⁴OLG München, Beschl. v. 07.07.2026 – 7 U 681/26 e, Rn. 31–35.

⁶⁵BAG, Urteil vom 20.05.2026 – 4 AZR 151/25, Rn. 18–31, 37–53, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/4-azr-151-25/>.

zugeworfen war. Die Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 TV-L blieb damit entscheidungserheblich.⁶⁶ Im Parallelfall 4 AZR 150/25 stand dagegen der Zugang am 26. August 2022 fest; die Frist war für die bezeichneten Vergütungsansprüche gewahrt.⁶⁷

III. Beratung und Beweis

Rn. 4. Der Vergleich verdeutlicht einen eigenständigen Beratungsbedarf: Materieller Anspruch, Fälligkeit, tarifliche Ausschlussfrist und Zugang der Erklärung sind getrennt aufzubereiten. Die rechtlich richtige Tarifausslegung nimmt der Partei die Darlegung der tatsächlichen Anspruchssicherung nicht ab. Eine zweite isolierte Meldung zum Parallelfall hätte diesen Zusammenhang eher verdeckt als vertieft.

Rn. 5. Die redaktionelle Folgerung ist eine aktenbezogene Anspruchsmatrix mit Erklärungstext und Zugangsnachweis. Das ist eine Organisationsfolgerung, keine vom BAG angeordnete Dokumentationsform und keine Entscheidung über Anwaltschaft. Die im Urteil zitierte Kommentarliteratur ist noch im Original abzugleichen; die hier gezogene Unterscheidung folgt unmittelbar aus den beiden amtlichen Gründen.

4. Berufsrecht und Kanzleipraxis

Stichentscheidkosten: Befreiung ist mehr als Bezahlung

Versicherungs- und Vergütungsrecht · BGH, Hinweisbeschluss 12.12.2018 – IV ZR 216/17; Urteil 21.10.2015 – IV ZR 266/14; OLG Hamm, 12.06.2023 – 6 U 22/23

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Special-Grundlagen, Entwurf 12.10.2026. Vier BGH-PDFs nach Quellenprotokoll gesichert; Gegenliteratur und Schlussprüfung offen.

Herkunft: MZfA_Redaktion_2026-10-12.md

Rn. 1. Abstract. Wer einen Stichentscheid beauftragt, ist nicht schon deshalb von einer eigenen Gebührenschuld frei, weil er ihn auf Kosten des Rechtsschutzversicherers erstellen lassen darf. Entscheidend sind Mandatsverhältnis, versicherungsvertraglicher Befreiungsanspruch und dessen Erfüllung.

I. Anspruchsinhaber und Gebührenschuldner

Rn. 2. Der BGH erläutert in IV ZR 216/17, dass § 17 Abs. 2 ARB 75 keine befreiende Übernahme der Gebührenschuld enthält. Schuldner der beauftragten anwaltlichen Leistung bleiben im dortigen Fall die Versicherungsnehmer. Ihr Interesse an Kostenfreiheit wird durch den Befreiungsanspruch gegen den Versicherer geschützt. Der Text ist ein Hinweisbeschluss nach § 552a ZPO, kein

⁶⁶BAG, 4 AZR 151/25, Rn. 54–57, insbesondere Rn. 57.

⁶⁷BAG, Urteil vom 20.05.2026 – 4 AZR 150/25, Rn. 54–57, insbesondere Rn. 56, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/4-azr-150-25/>.

abschließendes Revisionsurteil.⁶⁸

II. Erfüllung durch Abwehrdeckung

Rn. 3. Den Befreiungsanspruch kann der Versicherer auch durch Kostenschutz für die Abwehr einer streitigen Gebührenforderung erfüllen. IV ZR 266/14 begründet dies mit den allgemeinen Regeln der Freistellung und der Trennung zwischen Versicherungsvertrag und Mandatsverhältnis. Über den anwaltlichen Vergütungsanspruch wird im Verhältnis zum Mandanten entschieden; ein Deckungsprozess bindet den Anwalt grundsätzlich nicht. IV ZR 216/17 überträgt diese Erwägung auf Stichentscheidkosten.⁶⁹

Rn. 4. OLG Hamm behandelt entsprechend einen Freistellungsanspruch bei zugleich beanstandetem Stichentscheid. Dass der Versicherer Gebühren für unberechtigt hält, beseitigt nicht schlicht jede eigene Leistungspflicht. Gerade dann ist zu klären, ob er die Abwehr übernimmt. Die dortigen Aussagen dürfen aber nicht als umfassend vom BGH bestätigt bezeichnet werden: Die spätere Revision IV ZR 140/23 hatte einen begrenzten Gegenstand.⁷⁰

III. Schutzwirkung und praktischer Konflikt

Rn. 5. Die Lösung verhindert, dass der Versicherte ungeschützt zwischen Rechnung und Versicherer steht. Sie kann zugleich einen Streit mit dem eigenen Anwalt auslösen. Der BGH bewertet diesen Nachteil unter anderem vor dem Hintergrund, dass Kosten und Risiko des Gebührenprozesses vom Versicherer getragen werden. Redaktionell folgt daraus ein erhöhter Erklärungsbedarf gegenüber dem Mandanten, keine freie Wahl des Anwalts zwischen Zahlung und Abwehrdeckung.⁷¹

Rn. 6. Vor einer Zahlungsforderung sind deshalb Auftrag, Rechnung, einschlägige ARB und die konkrete Abwehrzusage getrennt zu prüfen. Eine bloße Gebührenerkürzung ist noch keine nachgewiesene vollständige Abwehrleistung. Umgekehrt belegt die Wendung „auf Kosten des Versicherers“ keinen unmittelbaren eigenen Honoraranspruch gegen diesen. Ein pauschaler Gebührensatz lässt sich aus den ausgewerteten Entscheidungen nicht ableiten.

Prüfbedarf: Aktuelle ARB-Fassungen und RVG-Kommentierung zur Entstehung, Abgrenzung und Bemessung der jeweiligen Gebühr; mögliche Interessenkonflikte im konkreten Mandat. Ohne diesen Abgleich kein universelles Praxisschema. Status aller Kanäle: in Prüfung.

⁶⁸BGH, Hinweisbeschluss vom 12.12.2018 – IV ZR 216/17, Tenor und Rn. 15; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026. Über eine spätere abschließende Entscheidung wird hier keine Aussage getroffen.

⁶⁹BGH, Urteil vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14, Rn. 30–42; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026; BGH, Beschluss vom 12.12.2018 – IV ZR 216/17, Rn. 12–14; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

⁷⁰OLG Hamm, Urteil vom 12.06.2023 – 6 U 22/23, Rn. 106–123, 185–195; amtlicher Volltext. Zum begrenzten Revisionsumfang BGH, Urteil vom 05.06.2024 – IV ZR 140/23, Rn. 12–14; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

⁷¹BGH, Urteil vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14, Rn. 43–46; amtlicher Download laut Sicherungsprotokoll 12.10.2026.

Fachanwaltsordnung ab 1. Oktober: Umsetzung statt bloßer Ankündigung

Fachanwaltsrecht · Satzungsversammlung, 01.06.2026; FAO-Fassung 01.10.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Fortführung des in Ausgabe 1 angekündigten Normwechsels; nicht als neue Beschlussfassung ausgegeben.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die FAO-Änderungen betreffen Wissensbereiche und die Anrechnung sportrechtlicher Fälle. Bei der Fallliste sind Tätigkeitsrolle, Gesamtfallzahl und Verfahrensquote getrennt auszuweisen.

I. Normstand

Rn. 2. Die veröffentlichten Beschlüsse treten nach ihrem Schlussvermerk am 1. Oktober 2026 in Kraft. Die von der BRAK am 1. Oktober bereitgestellte konsolidierte Fassung bezeichnet sich ausdrücklich als Fassung vom 1. Oktober 2026 und bestätigt diesen Normstand. Geändert sind § 13 Nr. 3, § 14i Nr. 2 Buchst. c und f, § 5 Abs. 1 Buchst. x sowie § 14q Nr. 7 FAO.⁷² Es handelt sich um anwaltliches Satzungsrecht, nicht um ein Parlamentsgesetz.

Rn. 3. Für den Fachanwalt für Sportrecht verlangt § 5 Abs. 1 Buchst. x FAO weiterhin 80 Fälle und darin mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren. Höchstens 20 Fälle dürfen aus näher bezeichneten richterlichen, schiedsrichterlichen oder schlichtenden Tätigkeiten stammen; hiervon zählen höchstens fünf als rechtsförmliche Verfahren.⁷³ Eine Fallliste braucht deshalb getrennte Spalten für Tätigkeitsrolle, Anrechnung auf die Gesamtfallzahl und Anrechnung auf die Verfahrensquote.

II. Übergang und Quellenkritik

Rn. 4. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FAO ist das bei Antragstellung geltende Recht anzuwenden, wenn es für die Antragstellenden günstiger ist.⁷⁴ Daraus folgt keine pauschale Zusage, jeder ältere Lehrgang oder jede bereits begonnene Fallliste werde anerkannt. Die einzelne Übergangsfrage hängt vom geänderten Tatbestand, dem Antrag und den konkreten Nachweisen ab.

⁷²Satzungsversammlung bei der BRAK, Beschlüsse vom 01.06.2026, Abschnitte I–III, veröffentlicht 14.07.2026, https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/8-sv/Beschl%C3%BCsse_der_5._Sitzung/260713_Beschl%C3%BCsse_5._Sitzung_8._SV_nach_Genehmigung.pdf. BRAK, FAO in der Fassung vom 01.10.2026, S. 1, 6 und 21, https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/29_-FAO_Stand_01.10.2026.pdf.

⁷³Satzungsversammlung bei der BRAK, Beschlüsse vom 01.06.2026, Abschnitt III Nr. 1, PDF-S. 1; FAO, Fassung 01.10.2026, § 5 Abs. 1 Buchst. x.

⁷⁴FAO, Fassung 01.10.2026, § 16 Abs. 1 Satz 1, https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/29_-FAO_Stand_01.10.2026.pdf.

III. Formale Quellenkontrolle

Rn. 5. Die Fassung mit Stand 1. Oktober zeigt in § 14q weiterhin eine doppelte Ziffer 7 und anschließend die Ziffern 8 bis 10. Der Änderungsbeschluss ordnet keine Umnummerierung an. Bis zu einer Berichtigung ist für den geänderten Tatbestand der Beschluss die verlässlichere Zitiergrundlage. Dieser formale Befund ist kein materieller Einwand gegen die beschlossene Änderung, aber ein Grund, automatisierte Normverweise nicht ungeprüft zu übernehmen.

Geldwäscheprüfung in drei Stufen

Berufsrecht / Geldwäscheprävention · §§ 2, 4, 43 GwG; Septemberbestand

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Praxisanalyse; keine im September neu geschaffene allgemeine Meldepflicht behauptet. Kurze Bestandsnotiz, kein neuer Gesetzgebungsbefund.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Für die anwaltliche Praxis sind Verpflichtetenstatus, interne Organisation und Verdachtsmeldung getrennte Ebenen. Ein pauschaler Alarmreflex ersetzt keine tatbestandsbezogene Prüfung.

I. Tätigkeit vor Person

Rn. 2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG knüpft die Verpflichteteneigenschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an bestimmte Tätigkeiten.⁷⁵ Nicht jedes Mandat fällt allein wegen eines hohen Gegenstandswerts oder einer Auslandsberührung in denselben Prüfraum. Der erste Schritt ist deshalb die genaue Einordnung der beauftragten Tätigkeit.

II. Organisation und Meldung

Rn. 3. § 4 GwG regelt das Risikomanagement; § 43 GwG die Verdachtsmeldung mit besonderen anwaltlichen Grenzen.⁷⁶ Interne Risikoanalyse, Mandatsannahme, laufende Überwachung und die Entscheidung über eine Meldung dürfen organisatorisch verbunden, rechtlich aber nicht gleichgesetzt werden. Hinzu treten Verschwiegenheit und berufsrechtliche Pflichten, deren Detailprüfung für die Schlussfassung noch zu vervollständigen ist.

III. Dokumentation

Rn. 4. Die praktische Folgerung ist ein dreistufiger Prüfvermerk: erfasste Tätigkeit, risikobasierte organisatorische Maßnahme, gesonderte Entscheidung über eine Meldung. Der Prüfvermerk ersetzt keine Einzelfallentscheidung, schafft aber eine nachvollziehbare Trennung der Tatbestände.

⁷⁵ § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_2.html.

⁷⁶ § 4 Abs. 1–3 GwG, https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_4.html; § 43 Abs. 1, 2 und 6 GwG, https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_43.html.

Sammelanderkonten: Mitteilung, Erlass und Technik auseinanderhalten

Berufsrecht / Fremdgeld · BRAK und DAV, 25.09.2026 · PM 19/2026 und 35/26

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Verbandsmitteilungen erneut zugänglich. BMF-Erlass im Original und produktives Kontrollsystem nicht nachgewiesen. Kurze Quellenstandnotiz.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. BRAK und DAV berichten über eine Nichtbeanstandung bis Ende 2027 und die Vorbereitung eines elektronischen Kontrollsystems. Der zugrunde liegende BMF-Erlass und eine produktive technische Umsetzung sind noch nicht verifiziert.

I. Gesicherter Mitteilungsstand

Rn. 2. BRAK und DAV teilten am 25. September 2026 mit, die Nichtbeanstandung für Sammelanderkonten sei bis zum 31. Dezember 2027 verlängert worden.⁷⁷ Die Verbandsmitteilungen sind als solche überprüft. Eine genaue BMF-Fundstelle konnte im sichtbaren Veröffentlichungsregister nicht festgestellt werden; daraus folgt weder die Nichtexistenz des Erlasses noch seine vollständige Reichweite.

II. Technische Reichweite

Rn. 3. Die Mitteilungen beschreiben die Vorbereitung eines elektronischen Kontrollsystems, nicht dessen produktiven Betrieb. Ein maschineller Transaktionshinweis ist zudem kein rechtliches Prüfungsergebnis: Die Zuordnung zu Mandat, wirtschaftlich Berechtigtem und zulässigem Verwendungszweck bleibt eine fachliche Aufgabe.

III. Noch offene Nachweise

Rn. 4. Vor einer belastbaren Handlungsempfehlung sind Erlass, Datenschnittstelle, Zuständigkeit, Prüfmaßstab und dokumentierter Korrekturweg im Original zu verifizieren.

Mandatsübernahme: Der Zustellungsnachweis kommt vor der Fristrechnung

Finanzprozess / Kanzleiorganisation · BFH, Beschluss 27.08.2026 · VI R 17/25; Bereitstellung 24.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Im Oktober nacherfasster Septemberstoff. PDF-Randnummern am 13.10.2026 korrigiert; ältere HTML-Zählung nicht fortgeführt.

Herkunft: Urteile 06.10.2026; neu ausgearbeitet 13.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die neue Vertretung darf

⁷⁷ BRAK, PM 19/2026 vom 25.09.2026, <https://www.brak.de/presseerklarungen/2026/presseerklarung-der-brak-19-2026/>; DAV, PM 35/26 vom 25.09.2026, <https://anwaltverein.de/newsroom/pm-35-26-nichtbeanstandungserlass-fuer-sammelanderkonten-bis-ende-2027-verlaengert>.

den Fristbeginn nicht aus lückenhaften Übergabeunterlagen schätzen. Der BFH verlangt die eigenständige Ermittlung der tatsächlichen Zustellung und trennt damit die Tatsachenkontrolle von der rechnerischen Fristenkontrolle.

I. Das ungeklärte Ausgangsdatum

Rn. 2. Das finanzgerichtliche Urteil war dem bisherigen Bevollmächtigten am 27. September 2025 durch Einlegen in den Kanzleibriefkasten zugestellt worden. Die Revisionsfrist endete am 27. Oktober. Die Revision ging erst am 7. November ein. In den übergebenen Unterlagen fehlte zwar der Umschlag, auf dem Begleitschreiben stand aber der zutreffende Eingangsstempel.⁷⁸

II. Persönliche Prüfung statt plausibler Annahme

Rn. 3. Der BFH verneint Wiedereinsetzung. Ein FG-Urteil ist zuzustellen; eine bloße Bekanntgabe mit einfachem Brief kam in der geprüften Konstellation nicht in Betracht. Fehlt der Zustellungsnachweis, muss der fachkundige Berufsträger den Zeitpunkt selbst ermitteln. Die Prüfung darf sich nicht auf die Rechnung aus einem angenommenen Ausgangsdatum beschränken.⁷⁹

Rn. 4. Das ist keine allgemeine Pflicht, jede Büroarbeit selbst auszuführen. Der Senat knüpft an eine konkrete Unsicherheit bei der Aktenübernahme an. Gerade deshalb half der Vortrag zur Erfahrung und Zuverlässigkeit der Mitarbeiterin nicht weiter. Hinzu kam der erkennbare Eingangsstempel, der die gewählte Annahme zusätzlich entkräftete.⁸⁰

III. Übergabe und Verantwortungsabgrenzung

Rn. 5. Die eigene Folgerung lautet: Beim Rechtsmittelmandat müssen Entscheidung, Zustellungsadressat, Zustellungsweg, Datum und Beleg zusammengeführt werden. Ein fehlender Nachweis löst eine Klärung aus, nicht das Auswählen des günstigeren Datums. Die Entscheidung betrifft das Verschulden der neuen Vertretung im Wiedereinsetzungsverfahren. Ob daneben die frühere Vertretung Pflichten verletzt hat und ein ersatzfähiger Schaden entstand, ist damit nicht entschieden.

Rn. 6. Für den Monatsrückblick ist die Veröffentlichung am 24. September maßgeblich, nicht erst die verspätete Erfassung im Recherchebericht vom 6. Oktober. Bei der Schlusskontrolle wurden dessen Randnummern korrigiert: Die tragende Ermittlungspflicht steht im amtlichen PDF in Rz. 19, nicht in einer neu beginnenden HTML-Aufzählung. Kommentarvolltexte zu § 56 FGO und § 85 ZPO bleiben als Literaturauftrag offen.

5. Rechtspolitik

⁷⁸BFH, Beschluss vom 27.08.2026 – VI R 17/25, Rz. 1–4, 9–11 und 21 (fortlaufende PDF-Zählung), <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/pdf/STRE202650162?type=1646225765>.

⁷⁹BFH, VI R 17/25, Rz. 13 und 15–19, amtliches PDF S. 2–3.

⁸⁰BFH, VI R 17/25, Rz. 20–21, amtliches PDF S. 3.

Wer den Zugang zum Recht finanziert, entscheidet über seine praktische Reichweite

Versicherungsrecht / Rechtspolitik · vorhandenes Autorenmanuskript vom 24.09.2026

Autor: Rechtsanwalt Raphael Slowik · vorhandenes Manuskript, Autorenfreigabe der Heftfassung ausstehend

Prüfstand: Autorenmanuskript in Prüfung. Inhaltliche Positionen stammen aus dem vorhandenen Text. Branchenzahlen und technische Tatsachenbehauptungen wurden auf ihre jeweils angegebene Reichweite begrenzt. Der amtliche Langtext des OLG Frankfurt, ECLI und Permalink wurden am 21.10.2026 im Hessenrecht-Portal vollständig gelesen; der Portalttext weist für diese Entscheidung keine fortlaufenden Randnummern aus. Thole, AnwBl 2022, 280, wurde im zugänglichen Originalvolltext gelesen. Burmann/Dallwig, r+s 2024, 817 ff., blieb im Verlagsvolltext unzugänglich und wird ausschließlich mittelbar nach Völker, BRAK-Mitt. 1/2025, S. 20, als kritische Fundstelle bezeichnet.

Herkunft: Rechtsschutzversicherung_Stichentscheid_Aufsatz.msd Version 2

Rn. 1. Abstract der Redaktion. Der vorhandene Aufsatz untersucht die praktische Finanzierungswirkung von Rechtsschutzversicherung und Stichentscheid. Er stellt Reformüberlegungen zu Begründung, zeitnaher Korrektur und vorläufiger Finanzierung zur Diskussion. Die nachfolgende Argumentation ist von den empirisch noch zu prüfenden Markt- und Automatisierungsangaben zu unterscheiden.

Rn. 2. Eine Rechtsschutzversicherung soll den Versicherten wirtschaftlich in die Lage versetzen, sein Recht zu verfolgen. Gerät er jedoch mit dem Versicherer darüber in Streit, ob diese Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat, wird der Versicherer selbst zur Zugangsschranke: Bevor der Versicherte gegen seinen eigentlichen Gegner vorgehen kann, muss er die Finanzierung gegenüber demjenigen durchsetzen, dem er dieses Kostenrisiko übertragen hat. Der Stichentscheid soll diesen Konflikt außergerichtlich und verbindlich begrenzen. Seine Bedeutung reicht deshalb weit über die Frage hinaus, ob eine anwaltliche Stellungnahme ausreichend begründet ist.

Rn. 3. Nach meiner Wahrnehmung verliert dieses Instrument dort seine praktische Wirkung, wo Versicherer einen begründeten Stichentscheid mit nichtssagenden Formeln zurückweisen können und eine wirksame Korrektur erst nach einer weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung erreichbar wird. Mit der wachsenden Bedeutung der Versicherer, ihrer Präsenz im Rechtsdienstleistungsmarkt und der Automatisierung ihrer Abläufe verschärft sich dieses Problem. Die rechtliche Bindung besteht. Die Finanzierung kann trotzdem ausbleiben.

Rn. 4. Die zentrale Frage lautet deshalb: Was ist eine vorgerichtliche Kontrolle wert, wenn ihre Missachtung

zunächst vor allem denjenigen belastet, zu dessen Schutz sie eingerichtet wurde? Der Stichentscheid erfüllt seine Funktion nur dann, wenn er nicht lediglich rechtlich bindet, sondern rechtzeitig zur Finanzierung führt.

I. Vom Kostenträger zum Organisator des Rechtszugangs

Rn. 5. Die Größenordnung ist erheblich. Nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft bestanden 2025 rund 26,2 Millionen Rechtsschutzversicherungsverträge. Auf sie entfielen 5,1 Millionen Schadenfälle und Leistungsaufwendungen von 4,1 Milliarden Euro. Gegenüber 2015 stieg die Zahl der Verträge um rund 20 Prozent. Damit wächst auch die Bedeutung privater Deckungsentscheidungen für die tatsächliche Durchsetzung von Rechten.⁸¹

Rn. 6. Zugleich verbinden Versicherer die Finanzierung mit der Organisation rechtlicher Hilfe. Die DEVK stellt beispielsweise ihr Tochterunternehmen KLUGO als Anbieter von Ersteinschätzungen, Beratungspaketen und weiteren juristischen Dienstleistungen vor. Solche Angebote erreichen auch Menschen ohne Rechtsschutzvertrag.⁸² Der Wettbewerb mit frei am Markt tätigen Rechtsanwältinnen beginnt damit bereits beim ersten Kontakt, bei der Erfassung des Problems und bei der Auswahl des Beratungswegs.

Rn. 7. Diese Angebote können den Zugang erleichtern. Ihre strukturelle Bedeutung liegt jedoch in der Verbindung mehrerer Funktionen: Der Versicherer finanziert Rechtsverfolgung, organisiert Zugänge zu Beratung und prüft zugleich, welche weitere Interessenwahrnehmung er bezahlt. Daraus ergibt sich ein Konflikt zwischen dem Interesse an einer möglichst kostengünstigen Erledigung und dem Interesse des Versicherten an einer unabhängigen, gegebenenfalls aufwendigen Durchsetzung seines Anspruchs.

Rn. 8. Die freie Anwaltswahl ist durch § 127 VVG geschützt.⁸³ Ihre tatsächliche Reichweite hängt jedoch auch davon ab, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen der gewählte Anwalt arbeiten kann. Bleibt eine Deckungszusage aus, steht die freie Wahl auf dem Papier fort. Praktisch kann die fehlende Finanzierung darüber entscheiden, ob die gewählte Vertretung überhaupt tätig wird.

Rn. 9. Wer als Versicherer zugleich den Zugang zu Beratung organisiert, verfügt deshalb über einen Wettbewerbsvorteil eigener Art. Er konkurriert um Mandatzugänge und kann durch seine Finanzierungsentscheidung beeinflussen, welche anderen Angebote seine Kunden tatsächlich in Anspruch nehmen. Eine solche Struktur verlangt besonders wirksame Kontrollen.

⁸¹GDV, Jeder fünfte Versicherte nutzte im vergangenen Jahr seine Rechtsschutzversicherung, 27.08.2026. Branchenangaben für 2025; die genannte Ablehnungsquote betrifft ausschließlich fehlende Erfolgsaussichten und eine Erhebung mit 50,06 Prozent Marktanteil.

⁸²DEVK, Kooperationen: Unser Tochterunternehmen KLUGO, abgerufen am 24.09.2026.

⁸³§ 127 VVG – Freie Anwaltswahl.

II. Automatisierung verändert die Kosten des Widerspruchs

Rn. 10. Die technische Entwicklung verstärkt diese Macht. In einem 2025 veröffentlichten Interview beschrieb die für KI zuständige ARAG-Führungskraft bereits eingesetzte Anwendungen zur automatisierten Verarbeitung eingehender E-Mails, zur Wissensunterstützung und zur „smarten Anwaltsempfehlung“. Zugleich betonte sie den Einsatz von KI als Unterstützung menschlicher Expertise.⁸⁴ Das belegt die Automatisierung von Abläufen und die technische Steuerung von Zugängen. Eine automatische Zurückweisung von Stichentscheiden ist damit nicht belegt.

Rn. 11. Der mögliche Wirkungszusammenhang lässt sich gleichwohl benennen: Eine standardisierte Ablehnung kann mit geringem zusätzlichem Aufwand wiederholt werden. Ihre Widerlegung verlangt die erneute Befassung mit dem konkreten Sachverhalt, den Beweismitteln, dem Vertrag und der Rechtsprechung. Auf der einen Seite sinken die Kosten der Bearbeitung; auf der anderen können die Kosten des Widerspruchs steigen.

Rn. 12. Besonders problematisch wird diese Asymmetrie, wenn ein substantiiertes Gegenargument lediglich einen weiteren Textbaustein auslöst. Dann beschleunigt die Technik den Schriftwechsel, ohne dessen Erkenntniswert zu erhöhen. Der Versicherungsnehmer erhält eine Antwort, aber keine erkennbare Auseinandersetzung mit seinem Einwand.

Rn. 13. Daraus kann ein wirtschaftlicher Fehlanreiz entstehen: Die zunächst verweigerte Leistung spart unmittelbar Kosten. Ob die Ablehnung einer Prüfung standhält, wird nur in den Fällen geklärt, in denen der Versicherte den zusätzlichen Aufwand auf sich nimmt. Für diese Wirkung bedarf es keiner unterstellten Schädigungsabsicht. Sie folgt bereits aus einer Verteilung der Verfahrenslasten, bei der die Korrektur für den Betroffenen teuer und die Wiederholung der Ausgangsentscheidung für das Unternehmen günstig ist.

III. Der Stichentscheid soll den Bewertungsstreit beenden

Rn. 14. § 128 VVG verlangt für die Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ein Gutachterverfahren oder ein Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit. Der Versicherer muss darauf hinweisen. Fehlt ein solches Verfahren oder unterbleibt der Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis im Einzelfall als anerkannt. Die konkrete Ausgestaltung des anwaltlichen Stichentscheids ergibt sich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.⁸⁵

Rn. 15. Seine Funktion besteht darin, den Streit über

⁸⁴Antonia Strohschen, ARAG, Interview in Pfefferminzia, Dafür nutzen Deutschlands Versicherer KI-Anwendungen, 2025. Herangezogen werden die als bereits eingesetzt beschriebenen Anwendungen; spätere Planungen werden nicht als umgesetzt vorausgesetzt.

⁸⁵§§ 128, 129 VVG. § 128 VVG enthält den gesetzlichen Rahmen, die konkrete Stichentscheidregelung folgt aus den jeweiligen ARB.

Erfolgsaussicht und Mutwilligkeit einer verbindlichen Bewertung zuzuführen. Eine neue Stellungnahme, über deren Überzeugungskraft der Versicherer anschließend wieder völlig frei entscheiden dürfte, würde diese Funktion verfehlen. Der Stichentscheid soll den Bewertungsstreit beenden, nicht lediglich eine weitere Runde unverbindlicher Korrespondenz eröffnen.

Rn. 16. Der Anwendungsbereich bleibt begrenzt. Der Stichentscheid entscheidet nicht allgemein über sämtliche Voraussetzungen des Versicherungsschutzes. Ein Streit über einen Risikoausschluss oder die zeitliche Einordnung des Versicherungsfalls wird durch die Bejahung der Erfolgsaussichten nicht automatisch erledigt. Gerade deshalb müssen Versicherer offenlegen, welchen Einwand sie erheben. Die Unterscheidung bestimmt, welches Kontrollverfahren dem Versicherten zur Verfügung steht.

Rn. 17. Innerhalb seines Gegenstands ist der Stichentscheid dagegen ein ernst zu nehmendes Korrektiv. Seine Bindungswirkung entsteht nach den vereinbarten Voraussetzungen; sie hängt nicht von einer anschließenden Zustimmung des Versicherers ab.

IV. Begründungspflicht ohne uferloses Vollgutachten

Rn. 18. Der Bundesgerichtshof hat die Anforderungen bereits im Urteil vom 17. Januar 1990 – IV ZR 214/88 – beschrieben. Die Stellungnahme muss den entscheidungserheblichen Sachverhalt, die Möglichkeiten der Beweisführung und die rechtlichen Probleme nachvollziehbar behandeln. Gegenargumente und Prozessrisiken gehören dazu. Ihr Umfang richtet sich nach der Komplexität des Falls, der vorangegangenen Korrespondenz und dem Verfahrensstand. Der Inhalt ist ausschlaggebend; jedenfalls zeitnahe Ergänzungen können berücksichtigt werden.⁸⁶

Rn. 19. Daraus folgt kein Anspruch des Versicherers auf eine vollständige wissenschaftliche Abhandlung über jeden denkbaren Einwand. Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm und des OLG Düsseldorf darf sich die Stellungnahme auf die zwischen den Parteien streitigen Gründe konzentrieren, auf die der Versicherer seine Ablehnung gestützt hat. Ein tragfähiger Stichentscheid soll nicht durch das anschließende Nachschieben weiterer Einwände gegen die Erfolgsaussicht entwertet werden.⁸⁷

Rn. 20. Auch die inhaltliche Kontrolle ist begrenzt. Maßgeblich ist die bedingungsgemäße Schwelle einer offenbaren erheblichen Abweichung von der wirklichen Sach- oder Rechtslage. Eine andere vertretbare Bewertung genügt für den Verlust der Bindungswirkung

⁸⁶BGH, Urteil vom 17.01.1990 – IV ZR 214/88, VersR 1990, 414, insbesondere unter 1 b, 1 c und 2; Entscheidungstext.

⁸⁷OLG Hamm, Urteil vom 12.05.2021 – 20 U 36/21, insbesondere zur Begrenzung auf die Ablehnungsgründe und zur Darlegungs- und Beweislast; amtlicher Entscheidungstext. Dort auch Verweis auf OLG Hamm, Urteil vom 14.10.2011 – 20 U 92/10, sowie OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.2019 – 4 U 111/17.

nicht. Das OLG Düsseldorf hebt unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 20. April 1994 – IV ZR 209/92 –, hervor, dass auch eine von der herrschenden Auffassung abweichende Rechtsansicht tragfähig sein kann, wenn sie nicht abwegig ist.⁸⁸

Rn. 21. Der spätere Prozessverlust beweist für sich genommen keine ursprüngliche Aussichtslosigkeit. Zu beurteilen ist eine Prognose aus der maßgeblichen damaligen Sicht. Ebenso wenig muss der Versicherte im Deckungsstreit allein deshalb den gesamten Ausgangsprozess vorwegnehmen, weil der Versicherer die Stellungnahme für falsch erklärt. Ist ein ordnungsgemäßer Stichentscheid gegeben, trifft denjenigen, der seine Bindungswirkung wegen offener erheblicher Fehler bestreitet, die entsprechende Darlegungs- und Beweislast.^{89,90}

Rn. 22. Besonders deutlich ist das OLG Frankfurt am Main im Urteil vom 19. September 2025 – 7 U 80/24. Es wendet sich gegen Anforderungen, mit denen der Versicherer durch pauschale Einwände entweder ausufernde oder lückenhafte Stichentscheide provozieren könnte. Die Stellungnahme muss auf die Ablehnung eingehen; sie muss keinen grenzenlosen Katalog denkbarer Angriffe abarbeiten. Später nachgeschobene mögliche Gegenargumente des künftigen Prozessgegners beseitigen die eingetretene Bindungswirkung nicht allein deshalb.⁹¹

Rn. 23. Eine Formel wie „Ihre Ausführungen ändern unsere Auffassung nicht“ beantwortet daher die entscheidende Frage nicht. Erforderlich wäre eine nachvollziehbare Auseinandersetzung damit, welcher konkrete Mangel die Bindungswirkung ausschließen soll. Andernfalls setzt der Versicherer lediglich seine ursprüngliche Bewertung fort, obwohl gerade diese einer verbindlichen Kontrolle unterworfen werden sollte.

V. Die Lücke zwischen Bindung und rechtzeitiger Finanzierung

Rn. 24. Eine pauschale Zurückweisung beseitigt die Bindungswirkung eines wirksamen Stichentscheids nicht. Sie kann aber seine praktische Funktion beeinträchtigen: Ein Stichentscheid ist kein unmittelbar vollstreckbarer gerichtlicher Titel. Verweigert der

⁸⁸OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.2019 – 4 U 111/17, insbesondere Rn. 115 und 124; amtlicher Entscheidungstext, mit Bezug auf BGH, Urteil vom 20.04.1994 – IV ZR 209/92, VersR 1994, 1061. Die Anforderungen werden anhand der dort wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt.

⁸⁹BGH, Urteil vom 17.01.1990 – IV ZR 214/88, VersR 1990, 414, insbesondere unter 1 b, 1 c und 2; Entscheidungstext.

⁹⁰OLG Hamm, Urteil vom 12.05.2021 – 20 U 36/21, insbesondere zur Begrenzung auf die Ablehnungsgründe und zur Darlegungs- und Beweislast; amtlicher Entscheidungstext. Dort auch Verweis auf OLG Hamm, Urteil vom 14.10.2011 – 20 U 92/10, sowie OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.2019 – 4 U 111/17.

⁹¹OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.09.2025 – 7 U 80/24, ECLI:DE:OLGHE:2025:0919.7U80.24.00, amtlicher Permalink <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=LARE250001511>, amtlicher Langtext am 21.10.2026 vollständig gelesen. Tragend sind insbesondere die Abschnitte zur Beschränkung des Stichentscheids auf die mitgeteilten Ablehnungsgründe, zum unzulässigen Nachschieben weiterer Gründe und zur Gefahr „uferloser oder lückenhafter Stichentscheide“. Das Portal weist für diese Entscheidung keine fortlaufenden Randnummern aus.

Versicherer weiterhin die Leistung, muss der Versicherte die Umsetzung gegebenenfalls erst durchsetzen.

Rn. 25. Damit entsteht ein zeitliches Problem. Die Finanzierung wird für die anstehende Rechtsverfolgung benötigt. Ein späteres Urteil über die Deckungspflicht kommt womöglich erst, nachdem eine Klage vorfinanziert, eine wirtschaftlich belastende Zwischenlösung gewählt oder auf weitere Schritte verzichtet wurde. Der Versicherte trägt zwischenzeitlich gerade das Risiko, dessen Übernahme er vereinbart hat.

Rn. 26. Es wäre allerdings unzutreffend, von einem vollständigen Fehlen vorgerichtlicher Korrekturmöglichkeiten zu sprechen. Beim Versicherungsombudsmann können insbesondere Verbraucher Beschwerden gegen Mitgliedsunternehmen erheben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro ist eine Entscheidung zulasten des Versicherers für diesen bindend; darüber bis 100.000 Euro kann eine Empfehlung ergehen. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei, eigene Vertretungskosten werden jedoch grundsätzlich nicht erstattet. Komplexe Tatsachen- oder Grundsatzfragen können seine Eignung begrenzen.⁹²

Rn. 27. Auch eine BaFin-Beschwerde kann Anlass zur aufsichtsrechtlichen Prüfung geben. Sie verschafft dem Einzelnen aber keinen vollstreckbaren Zahlungsanspruch und hält laufende Fristen nicht an.⁹³

Rn. 28. Die Schwäche liegt somit in der fehlenden Gewähr einer rechtzeitigen, verbindlichen und wirtschaftlich tragbaren Korrektur für jeden betroffenen Fall. Ein weiteres Beschwerdeverfahren kann helfen. Es beseitigt nicht schon durch seine Existenz die Finanzierungslücke. Auch die Hemmung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer schützt nicht ohne Weiteres den Anspruch gegen den ursprünglichen Gegner.

VI. Auch die Vergütung der Kontrolle wird zum Konflikt

Rn. 29. Die Auseinandersetzung kann sich auf die Kosten des Stichtentscheids verlagern. Dabei ist zwischen dem Vergütungsanspruch des Anwalts gegen seinen Auftraggeber und dem versicherungsvertraglichen Freistellungsanspruch zu unterscheiden. Ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Anwalts gegen den Versicherer folgt nicht schon daraus, dass dieser die Kosten bedingungsgemäß tragen soll.

Rn. 30. Das OLG Hamm hat im Urteil vom 12. Juni 2023 – 6 U 22/23 – unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH erläutert, dass der Versicherer bei bestrittenen Gebührenforderungen unter bestimmten Voraussetzungen auch

Kostenschutz für deren Abwehr gewähren kann.⁹⁴ Die versicherte Person kann dadurch zwischen der Gebührenforderung ihres eigenen Anwalts und die gegenteilige Auffassung ihres Versicherers geraten.

Rn. 31. Diese Konstellation hat eine Wirkung über den einzelnen Gebührenbetrag hinaus. Wer eine Deckungsablehnung fachlich überprüft, muss damit rechnen, anschließend auch die Vergütung dieser Überprüfung durchsetzen zu müssen. Für den Mandanten entsteht zusätzlicher Erklärungs- und Entscheidungsbedarf; für den Anwalt zusätzlicher Aufwand bei unsicherem Zahlungseingang. Wirtschaftlich wird damit gerade die Arbeit belastet, die der Kontrolle des Versicherers dient.

Rn. 32. Im Wettbewerb mit vom Versicherer organisierten Beratungswegen kann das die unabhängige Vertretung zusätzlich erschweren. Die Frage, wer den Kontrollaufwand trägt, ist deshalb auch eine Frage nach den Bedingungen anwaltlicher Unabhängigkeit.

VII. Folgen bestehen – ihre Durchsetzung bleibt aufwendig

Rn. 33. Eine rechtswidrige Deckungsverweigerung ist rechtlich keineswegs stets folgenlos. Neben dem Leistungsanspruch können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Schadensersatzansprüche entstehen, etwa wenn die vertragswidrige Verweigerung eine erfolgreiche Rechtsverfolgung verhindert oder erforderliche zusätzliche Aufwendungen verursacht.⁹⁵ Davon zu trennen ist der Regress des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht gegen den Anwalt des Versicherungsnehmers; Thole ordnet diese Konstellation anhand der anwaltlichen Aufklärungs- und Beratungspflichten sowie der haftungsausfüllenden Kausalität ein.⁹⁶

Rn. 34. Die Grenzen dieser Haftung zeigen jedoch BGH, Urteil vom 15. Oktober 2025 – IV ZR 86/24 –, und BGH, Urteil vom 25. Februar 2026 – IV ZR 181/24. In den entschiedenen Dieselkonstellationen durfte sich der Versicherer bei seiner damaligen Einschätzung auf die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung verlassen. Auch bei unterstellter Bindungswirkung des Stichtentscheids verneinte der BGH insoweit ein

⁹⁴OLG Hamm, Urteil vom 12.06.2023 – 6 U 22/23, Rn. 185 ff., amtlicher Entscheidungstext, unter Bezugnahme insbesondere auf BGH, Beschluss vom 12.12.2018 – IV ZR 216/17, sowie BGH, Urteil vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14.

⁹⁵BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 48–50, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026. Die in Rn. 50 angeführten abweichenden OLG-Entscheidungen sind mittelbare Nachweise und wurden für diese Überarbeitung nicht selbst ausgewertet.

⁹⁶Christoph Thole, Der Regress des Rechtsschutzversicherers gegen den Rechtsanwalt, AnwBl 2022, 280, zugänglicher Originalvolltext vom 21.06.2022, insbesondere Abschnitte I–IV und Fußnoten 6–43, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/echt-gesetz/regress-rechtsschutzversicherer-gegen-anwalt>, vollständig gelesen am 19.10.2026. Der Beitrag betrifft den Regress nach § 86 Abs. 1 VVG und ersetzt keine Auswertung von Burmann/Dallwig, r+s 2024, 817 ff.

⁹²Versicherungsombudsmann e. V., Verfahrensordnung für Beschwerden gegen Versicherungsunternehmen, insbesondere §§ 1, 2, 9–12 und 14, abgerufen am 24.09.2026.

⁹³BaFin, Bei der BaFin beschweren, abgerufen am 24.09.2026.

haftungsbegründendes Verschulden.⁹⁷⁹⁸

Rn. 35. Diese Entscheidungen legitimieren keine inhaltsleeren Zurückweisungen. Sie zeigen aber, dass die Bindungsfrage und die Frage nach zusätzlichen Haftungsfolgen auseinanderfallen können. Ein Versicherter kann mit seinem Deckungsbegehren Erfolg haben, ohne allein deshalb auch sämtliche Nachteile der vorausgegangenen Ablehnung ersetzt zu erhalten.

Rn. 36. Meine Kritik setzt an der praktischen Wirkung an: Eine Sanktion, die erst nach weiteren Verfahren, unter zusätzlichen Voraussetzungen und mit eigenem Kostenrisiko erreichbar ist, gewährleistet noch keine funktionierende Kontrolle vor der Klage. Gerade in einem automatisierten Massenbetrieb ist entscheidend, ob fehlerhafte Entscheidungen zeitnah korrigiert werden müssen und wer bis dahin die Belastung trägt.

VIII. Kontrolle muss im Verfahren wirksam werden

Rn. 37. Eine belastbare Kritik braucht zugleich eine belastbare Tatsachengrundlage. Der GDV berichtet für 2025 von weniger als 0,3 Prozent Ablehnungen wegen fehlender Erfolgsaussichten; an der zugrunde liegenden Umfrage nahmen Unternehmen mit 50,06 Prozent Marktanteil teil.⁹⁹ Daraus lässt sich keine allgemeine Praxis unberechtigter Ablehnungen ableiten. Die Zahl beantwortet allerdings auch nicht, wie mit bereits erstellten Stichentscheiden umgegangen wird, wie lange ihre Umsetzung dauert und wie häufig Versicherte die weitere Durchsetzung aufgeben.

Rn. 38. Genau dort sollten Transparenz und Reform ansetzen. Erfasst werden sollten die Anzahl vorgelegter Stichentscheide, die konkreten Zurückweisungsgründe, die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung und die Ergebnisse nachfolgender Beschwerden oder Deckungsprozesse. Eine Kontrolle, deren Wirkung unbekannt bleibt, lässt sich schwer verbessern.

Rn. 39. Rechtspolitisch erforderlich erscheint mir darüber hinaus eine verbindliche, kurze Frist für die substantiierte Beanstandung eines Stichentscheids. Eine solche Regelung müsste mit klaren Folgen für eine verspätete oder inhaltsleere Reaktion verbunden werden. Sie dürfte sich nicht in einer weiteren Vorgabe für die äußere Form des Schriftwechsels erschöpfen.

Rn. 40. Bei fortbestehendem Streit sollte eine zügige unabhängige Prüfung erreichbar sein. Für notwendige fristwahrende Maßnahmen wäre eine vorläufige Finanzierung zu erwägen, wenn die sonstigen

Deckungsvoraussetzungen feststehen und ein formal ordnungsgemäßer Stichentscheid vorliegt. Das Risiko der verzögerten Klärung würde dadurch nicht mehr vollständig auf den Versicherten verlagert. Dies sind Reformvorschläge, keine Beschreibung bereits allgemein geltender Ansprüche.

Rn. 41. Für automatisierte Abläufe folgt daraus eine konkrete Anforderung: Substantielle Einwände müssen eine sachkundige Prüfung auslösen können, deren Ergebnis nachvollziehbar begründet wird. Die Wirksamkeit des Verfahrens darf nicht davon abhängen, wie oft ein Versicherter denselben Einwand wiederholt oder ob sein Anwalt einen weiteren unvergüteten Bearbeitungsdurchgang übernimmt.

Rn. 42. Die Anwaltschaft wiederum muss diese Entwicklung als Frage des Rechtszugangs behandeln. Wer sich auf die Verteidigung einzelner Gebührenpositionen beschränkt, erfasst die Reichweite des Konflikts nur teilweise. Es geht auch darum, ob unabhängige rechtliche Beurteilungen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zur Geltung kommen.

Rn. 43. Mit der Bedeutung der Rechtsschutzversicherung wächst die Verantwortung, ihre Entscheidungen wirksam kontrollierbar zu halten. Der Stichentscheid besitzt dafür eine klare rechtliche Grundlage. Seine praktische Stärke bemisst sich daran, ob eine tragfähige anwaltliche Beurteilung rechtzeitig zur geschuldeten Finanzierung führt.

Rn. 44. Wer vor der Klage wirksamen Rechtsschutz verspricht, muss auch vor der Klage wirksame Korrektur ermöglichen.

Digitale Ermittlungsbefugnisse mit getrennten Eingriffsschwellen

Strafprozessrecht / Datenschutz · BT-Drs. 21/6806; Anhörung 21.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Septemberstand des Entwurfs und der Anhörung; keine Verkündungsbehauptung. Verfassungsrechtliche Originalprüfung bleibt offen.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Der Regierungsentwurf unterscheidet biometrischen Internetabgleich und verfahrensübergreifende automatisierte Datenanalyse. Die unterschiedlichen Datenräume und Methoden verlangen instrumentenspezifische Eingriffsvoraussetzungen.

I. Keine einheitliche KI Klausel

Rn. 2. Der Entwurf regelt in §§ 98d und 98e StPO-E unterschiedliche Instrumente.¹⁰⁰ Der biometrische Abgleich öffentlicher Internetdaten und die automatisierte Analyse verschiedener Datenbestände

⁹⁷BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, Rn. 48–50, amtliches Original, abgerufen und ausgewertet am 17.10.2026. Die in Rn. 50 angeführten abweichenden OLG-Entscheidungen sind mittelbare Nachweise und wurden für diese Überarbeitung nicht selbst ausgewertet.

⁹⁸BGH, Urteil vom 25.02.2026 – IV ZR 181/24, Rn. 29–32, Entscheidungstext.

⁹⁹GDV, Jeder fünfte Versicherte nutzte im vergangenen Jahr seine Rechtsschutzversicherung, 27.08.2026. Branchenangaben für 2025; die genannte Ablehnungsquote betrifft ausschließlich fehlende Erfolgsaussichten und eine Erhebung mit 50,06 Prozent Marktanteil.

¹⁰⁰Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – digitale Ermittlungsmaßnahmen, BT-Drs. 21/6806 vom 01.07.2026, S. 7–9 und 16–21, <https://dserver.bund.estag.de/btd/21/068/2106806.pdf>.

unterscheiden sich nach Datengrundlage, Methode und Erkenntnisziel. Eine gemeinsame politische Kurzformel darf deshalb nicht die Prüfung der jeweiligen Eingriffsschwelle ersetzen.

Rn. 3. Für Beratung und Kontrolle sind mindestens vier Fragen getrennt zu beantworten: Welche Daten dürfen einbezogen werden? Welche technische Methode ist zugelassen? Welche materiellen Voraussetzungen lösen den Einsatz aus? Welche Protokollierung, Kontrolle und nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit bestehen? Erst diese Zerlegung erlaubt eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit.

II. Positionen der Anhörung

Rn. 4. Kai Kempgens verlangte für den DAV engere Grenzen und wirksamere Kontrolle.¹⁰¹ Andreas Schmidtke unterstützte ausdrückliche Befugnisnormen grundsätzlich, verband dies aber ebenfalls mit differenzierten Nachbesserungsforderungen.¹⁰² Beide Beiträge sind Sachverständigenpositionen, keine gerichtlichen Feststellungen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Alternative nicht schlicht „Technik erlauben oder verbieten“ lautet.

Rn. 5. Das häufig herangezogene Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023 war im aktuellen Recherchelauf amtlich nicht zugänglich. Eine randnummerngenaue verfassungsrechtliche Bewertung bleibt daher gesperrt. Die Heftfassung darf weder mittelbare Zitate aus Stellungnahmen als eigene Originallektüre ausgeben noch aus der bloßen Existenz eines Gesetzesentwurfs die Verfassungsgemäßheit ableiten.

III. Redaktionelle These

Rn. 6. Die redaktionelle These lautet: Je offener der Datenraum und je stärker die Methode neue Beziehungen erzeugt, desto weniger genügt eine abstrakte Zweckangabe. Der Gesetzgeber muss Reichweite, Eingriffsschwelle und Kontrolle für jedes Instrument sichtbar bestimmen. Diese These ist am endgültigen Gesetzgebungsstand und am Originalurteil des Bundesverfassungsgerichts weiter zu prüfen.

Funktionale Kanzleipflicht als Reformvorschlag

Berufsrecht / Rechtspolitik · BRAK, 25.09.2026 · PM 18/2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Reformposition, kein geltendes neues Kanzleirecht; § 27 BRAO gesondert abgeglichen. Kurze rechtspolitische Einordnung; kein ausgearbeiteter Reformaufsatz.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md,

¹⁰¹Kai Kempgens, Stellungnahme 21(4)214 E vom 18.09.2026, Anschreiben S. 2–3, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1216286/21-4-214-E-Stellungnahme-K-Kempgens-digitale-Ermittlungsbefugnisse-21-6131-21-6132-21-6806-u-w-.pdf>.

¹⁰²Andreas Schmidtke, Stellungnahme 21(4)214 G vom 18.09.2026, S. 1–3, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1216450/21-4-214-G-Stellungnahme-Dr-A-Schmidtke-digitale-Ermittlungsbefugnisse-21-6131-21-6132-21-6806.pdf>.

Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die BRAK fordert eine funktionale Legaldefinition der Kanzlei. Bis zu einer Gesetzesänderung gilt § 27 BRAO fort; digitale Erreichbarkeit ersetzt die bestehende Kanzleipflicht nicht automatisch.

I. Geltendes Recht und Vorschlag

Rn. 2. § 27 BRAO verlangt weiterhin Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer sowie die Anzeige von Änderungen.¹⁰³ Die BRAK-Pressemitteilung fordert eine Reform, hebt die Norm aber nicht auf. Der Rechtsstatus ist deshalb eindeutig als rechtspolitische Position zu kennzeichnen.

II. Prüfmaßstab

Rn. 3. Eine funktionale Definition müsste mindestens vertrauliche Kommunikation, sichere Aktenführung, Zustellbarkeit, Vertretungsorganisation und Aufsicht abbilden. Der Vorteil liegt in der Technologieneutralität. Das Gegenargument lautet, dass eine zu offene Funktionsbeschreibung Kontrollmaßstäbe und räumliche Verantwortlichkeit verwischen kann.

Rn. 4. Für die Praxis folgt bis zu einer Normänderung keine Entwarnung. Digitale Abläufe sind zusätzlich zur geltenden Kanzleipflicht zu organisieren. Für die weitere Kommentierung fehlen der konkrete Gesetzgebungsvorschlag und vollständige Originalrechtsprechung zu den Reichweitenfragen; der Beitrag bleibt als rechtspolitischer Entwurf gekennzeichnet.

AML-Meldeformat: Ein Pflichtfeld darf die rechtliche Ausnahme nicht verdecken

Berufsrecht / Geldwäsche / Digitalisierung · BRAK, September 2026 · Stellungnahme 59/2026; Nachricht 30.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsstoff, Verbandsposition im Original S. 3–5 geprüft. ITS-Entwurf und EuGH-Originale bleiben für die abschließende Bewertung nachzulesen.

Herkunft: Fachpublikationen 01.10.2026; überarbeitet 13.10.2026

Rn. 1. Abstract. Die Diskussion um das künftige Format von Verdachtsmeldungen verbindet materielle Verschwiegenheitsgrenzen mit technischem Design. Das Format muss erkennen lassen, ob ein Datenpunkt tatsächlich mitzuteilen ist; bloße Vollständigkeitskontrolle reicht als rechtlicher Maßstab nicht aus.

I. Die Position der BRAK

Rn. 2. Die BRAK kritisiert in ihrer Stellungnahme 59/2026 den Umfang und die Unklarheit verlangter Daten sowie die Berücksichtigung anwaltlicher Verschwiegenheit. Sie fordert eine Schutzklausel

¹⁰³§ 27 Abs. 1–3 BRAO, https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_27.html; BRAK, PM 18/2026 vom 25.09.2026, <https://www.brak.de/presseerklaerungen/2026/brak-fuer-reform-kanzleipflicht/>.

für geschützte Angaben und einen einfachen, kostengünstigen maschinenlesbaren Einreichungsweg auch für kleine Kanzleien.¹⁰⁴ Die genannten Kostenansätze sind bedingte Einschätzungen der Stellungnahme, keine gemessenen Folgekosten und keine belastbare Grundlage eines konkreten IT-Budgets.

II. Technische Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit

Rn. 3. Die eigene redaktionelle Überlegung setzt am Unterschied zweier Prüfungen an: Ein System kann feststellen, ob ein Feld gefüllt ist; damit ist noch nicht geklärt, ob die Übermittlung erlaubt oder vorgeschrieben ist. Wenn eine materielle Ausnahme besteht, muss ein Verfahren ihre Berufung ermöglichen und nachvollziehbar behandeln können. Andernfalls könnte die technische Validierung die rechtliche Entscheidung faktisch vorwegnehmen.

Rn. 4. Dem steht das berechnete Interesse an vergleichbaren, auswertbaren Meldungen gegenüber. Ein Ausnahmepfad darf kein beliebiges Umgehen tatsächlich bestehender Mitwirkung ermöglichen. Die sinnvolle Anforderung ist deshalb eine begründbare, überprüfbare Ausnahmebehandlung. Ob der konkrete Entwurf dies bereits ausreichend erlaubt, kann erst eine Feld-für-Feld-Prüfung ergeben; eine solche Prüfung wird hier nicht behauptet.

III. Offene Originalprüfung

Rn. 5. Die abschließende Rechtsbewertung setzt die Lektüre des ITS-Entwurfs, der einschlägigen AMLR-Regeln und der von der BRAK zitierten EuGH-Entscheidungen voraus. Diese Entscheidungen werden hier nicht als selbst ausgewertete Rechtsprechung übernommen. Für die Kanzleipraxis lässt sich bereits der Prüfauftrag ableiten, Datenherkunft, Meldegrundlage und mögliche Verschwiegenheitsausnahme in getrennten Schritten zu dokumentieren. Eine gegenwärtig geltende neue Meldepflicht folgt aus der Stellungnahme nicht.

6. Legal Tech und Digitalisierung

Automatisierte Deckungsbearbeitung: Vier Zustände, vier unterschiedliche Nachweise

Legal Tech / Versicherungsrecht · §§ 125, 127–129 VVG; redaktioneller Nachtrag 13.10.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Neu ausgearbeiteter Systembeitrag. Normtexte geprüft; keine empirische Behauptung über automatisierte Ablehnungen einzelner Versicherer.

Herkunft: Neue Synthese aus Special und Monatsstoff, 13.10.2026

¹⁰⁴ BRAK, Stellungnahme 59/2026, September 2026, S. 3–5, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-59.pdf. Fremde Auffassung der BRAK; keine eigene abschließende Unionsrechtsprüfung.

Rn. 1. Abstract. Ein elektronisch erfasster Versicherungsfall, eine versandte Deckungsanfrage, eine rechtlich geprüfte Ablehnung und eine tatsächlich verfügbare Finanzierung sind unterschiedliche Zustände. Digitale Aktenführung sollte sie getrennt belegen, statt einen einheitlichen Bearbeitungsstatus als Ersatz der Prüfung zu verwenden.

I. Vertragsinhalt vor Automatisierung

Rn. 2. § 125 VVG knüpft die Leistungen des Versicherers an den vereinbarten Umfang. Eine technische Einstufung kann deshalb erst nach Zuordnung des konkreten Vertrags, der Bedingungsfassung und des behaupteten Versicherungsfalls rechtlich beurteilt werden.¹⁰⁵ Die bloße Extraktion eines Datums aus einem Schreiben entscheidet weder den Versicherungsfall noch die Vorvertraglichkeit.

Rn. 3. Bei einer Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit kommt zusätzlich der Verfahrensrahmen des § 128 VVG hinzu. Er betrifft nicht pauschal jeden Streit über Risikoausschlüsse, Wartezeiten oder versicherte Personen. Ein Dokumentenmodell sollte den Ablehnungsgrund deshalb nicht in einem freien Sammelfeld verstecken, sondern die voneinander abweichenden rechtlichen Prüfwege nachvollziehbar zuordnen.¹⁰⁶

II. Nachweisbare Übergänge

Rn. 4. Als eigene Gestaltungsanforderung werden vier Zustände vorgeschlagen: Sachverhalt und Vertragsdaten erfasst; Anfrage mit bestimmten Unterlagen nachweisbar übermittelt; Antwort rechtlich eingeordnet; Finanzierungsfolge tatsächlich geklärt. Zu jedem Übergang gehören Quelle, Zeitpunkt und verantwortliche Prüfung. Ein Versandprotokoll belegt keine Deckungszusage; eine Deckungszusage belegt nicht jede spätere Zahlung.

Rn. 5. Die Unterscheidung schützt auch vor falschen Reichweitenangaben eines KI-Systems. Ein Modell kann einen Ablehnungsgrund sprachlich klassifizieren, ohne dessen Berechtigung zu prüfen. Ebenso kann es eine Entscheidung korrekt auffinden, aber das falsche Bedingungswerk oder den falschen Beurteilungszeitpunkt zugrunde legen. Ob ein konkretes Produkt solche Fehler begeht, bedarf dokumentierter Tests; die vorstehenden Möglichkeiten sind Fehlerhypothesen, keine gemessenen Herstellerdefizite.

III. Korrektur ohne Verlust der Quelle

Rn. 6. Ein zweckmäßiger Prüfdatensatz hält Originalschreiben und Extraktion nebeneinander vor. Die im Gesetzgebungsrückblick erläuterte GrEStAV zeigt für ihren besonderen Anwendungsbereich, dass der Gesetzgeber Bild- und Textebene ausdrücklich unterschiedlich gewichten kann. Dieser Vorrang gilt nicht automatisch für Deckungsakten. Er verdeutlicht

¹⁰⁵ § 125 VVG, https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_125.html, abgerufen 13.10.2026.

¹⁰⁶ § 128 VVG, https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_128.html, abgerufen 13.10.2026.

aber, weshalb eine juristische Auswertung die Herkunft eines Datenpunkts erhalten sollte.

Rn. 7. Das Gegenargument ist zusätzlicher Aufwand. Er lässt sich durch strukturierte, wiederverwendbare Daten verringern, nicht durch das Zusammenziehen rechtlich verschiedener Zustände. Eine Freigabe des gewählten Rechtsbehelfs oder eine materielle Deckungsbewertung darf auch im automatisierten Ablauf nicht allein daraus folgen, dass sämtliche Pflichtfelder gefüllt wurden. Die freie Anwaltswahl nach § 127 VVG und die Grenzen des § 129 VVG bleiben eigenständige rechtliche Maßstäbe.¹⁰⁷ Ein Herstellervergleich und eine Prüfung konkreter Vertrags-/Datenschutzbedingungen stehen noch aus.

beA 4.6.3: Releasehinweis und tatsächliche Kontrolle

ERV / Kanzleitechnik · beA-Support, 16./17.09.2026 · Release 4.6.3

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Historischer September-Releasebericht. Betreiberangaben; keine eigene Funktionsprüfung und keine Behauptung, dies sei heute die neueste Version.

Herkunft: MZfA_Ausgabe_2_2026_Entwurf.md, Stand 02.10.2026

Rn. 1. Abstract. Das Release 4.6.3 behebt dokumentierte Fehler und ergänzt Funktionen. Ein Releasehinweis belegt weder die Aktualisierung der lokalen Arbeitsumgebung noch den erfolgreichen Versand eines konkreten Schriftsatzes.

I. Betreiberangaben

Rn. 2. Der beA-Support nennt für Version 4.6.3 unter anderem Korrekturen beim Gesamt-PDF größerer Akten in Chrome und Edge, beim Signieren von Entwürfen, bei bestimmten blockierten Anmeldungen und beim Öffnen einzelner Eingangsnachrichten mit mehrfach referenziertem Prüfvermerk.¹⁰⁸ Hinzu kommen eine PDF-Vorschau in „Akte kompakt“ und eine Störungsanzeige in der Anwendung. Dies sind Betreiberangaben, keine unabhängigen Tests.

Rn. 3. Nach dem Betreiberhinweis ist die Client Security 4.6.1.0 pro Endgerät und Benutzerprofil erforderlich.¹⁰⁹ Daraus folgt eine konkrete Organisationsfrage: Ist die Arbeitsumgebung der tatsächlich versendenden Person aktuell, und wurde der gewählte Signatur- und Exportweg geprüft? Die Versionsnummer allein beantwortet weder die Berechtigung zum Versand noch den Zugang beim Gericht.

¹⁰⁷ §§ 127, 129 VVG, https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_127.html und https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_129.html, abgerufen 13.10.2026.

¹⁰⁸ beA-Support, Release-Information 4.6.3, <https://portal.beasupport.de/release-information>.

¹⁰⁹ beA-Support, beA-Update vom 16.09.2026, <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/bea-update-16092026>.

II. Kontrollschema für Fristsachen

Rn. 4. Für die Kanzleiorganisation empfiehlt sich ein dreistufiges Kontrollschema. Erstens wird die lokale Umgebung vor einer Fristsache mit einer nicht fristkritischen Nachricht geprüft. Zweitens werden verantwortliche Person, Postfachtyp und Signaturweg vor dem Versand festgehalten. Drittens wird die Eingangsbestätigung nach dem Versand inhaltlich und zeitlich kontrolliert. Die Schritte ergänzen einander; keiner ersetzt die anderen.

Rn. 5. Das BFH-Urteil zum steuerberatenden Gesellschaftspostfach liefert dafür eine Zuordnungsfrage, aber keine technische beA-Funktionsgarantie. Umgekehrt löst ein erfolgreiches technisches Testprotokoll nicht die rechtliche Frage, wer signieren und versenden durfte. Recht und Technik müssen in derselben Akte getrennt nachweisbar bleiben.

III. Grenzen der Bewertung

Rn. 6. Eigene Funktionstests für sämtliche Browser-, Karten- und Client-Konstellationen liegen der Redaktion nicht vor. Die Aussage beschränkt sich auf die gelesene technische Originaldokumentation und das daraus entwickelte Kontrollschema. Hersteller- oder Betreiberangaben werden nicht als allgemeiner Wirkungsnachweis ausgegeben.

Digitale Klageformulare: Verständlichkeit braucht sichtbare Grenzen

Legal Tech / Zivilprozess · Justiz-Services; Anlass: Anne Paschke, NJW 38/2026, online 21.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Monatsstoff. Betreiberbeschreibung und § 1124 ZPO abgerufen. Keine eigene Nutzer- oder Wirksamkeitsstudie.

Herkunft: Fachpublikationen 24.09.2026

Rn. 1. Abstract. Ein verständliches Formular kann den Zugang zum Gericht erleichtern, ohne den Fall rechtlich zu prüfen. Anlässlich Paschkes Beitrag wird ein enger Qualitätsmaßstab vorgeschlagen: Digitale Angebote sollten nicht nur den nächsten Schritt erklären, sondern auch zeigen, welche rechtlichen Fragen durch das Ausfüllen gerade nicht beantwortet sind.¹¹⁰

I. Ausgangspunkt und verifizierter Stand

Rn. 2. Paschke unterscheidet zwischen einfacher Bedienbarkeit und der fortbestehenden Komplexität des Rechts. Die aktuelle amtliche Beschreibung der digitalen Zahlungsklage benennt ihrerseits Grenzen: Das Angebot befindet sich in der Erprobung, erfasst nicht alle Fälle und ersetzt keine individuelle Rechtsprüfung. Damit besteht eine überprüfbare Grundlage für die Debatte; eine eigene Funktions- oder Erfolgsprüfung des Dienstes wurde hier nicht

¹¹⁰ Anne Paschke, „Der Rechtsstaat entdeckt das UX-Design“, NJW 38/2026, online 21.09.2026, Abschnitte „Rechtsschutz ist keine Lieferdienst-App“ und „Der Staat muss den Bürger verstehen“, Original. Druckseite nicht verifiziert.

durchgeführt.¹¹¹

II. Drei Schritte statt eines Erfolgsgefühls

Rn. 3. Rechtlich bedeutsam ist die Trennung von Erstellung und Übermittlung. § 1124 Abs. 1 ZPO knüpft die Eröffnung des Online-Verfahrens an bestimmte Erstellungs- und Einreichungswege. Für die anwaltliche Einreichung nennt die Norm den sicheren Übermittlungsweg; bei Übermittlung durch eine andere berechtigte Person ist die qualifizierte elektronische Signatur des verantwortenden Rechtsanwalts erforderlich.¹¹² Ein erzeugtes Dokument ist daher nicht schon der Nachweis eines eröffneten Verfahrens.

Rn. 4. Eigene Bewertung: Eine gute Oberfläche sollte die erreichten Zustände sprachlich unterscheidbar machen – Angaben erfasst, Dokument erstellt, Einreichung bestätigt. Dazu gehört ein verständlicher Hinweis auf nicht geprüfte Ansprüche und Alternativen. Eine ausschließlich auf Abschlussquoten ausgerichtete Gestaltung könnte sonst einen vollständigen Rechtsdurchsetzungsprozess suggerieren, obwohl lediglich ein Formular fertiggestellt wurde. Diese Gefahr ist ein Gestaltungsargument, kein hier gemessener Fehler des amtlichen Angebots.

III. Gegenargument und Konsequenz

Rn. 5. Zu viele Hinweise können gerade unerfahrene Nutzer überfordern. Die Antwort sollte deshalb nicht ein immer längerer Warntext sein, sondern eine an der konkreten Entscheidung orientierte Erklärung. Für anwaltliche Begleitung empfiehlt sich eine getrennte Prüfung von Anspruchsinhalt, gewähltem Verfahren und Einreichungsnachweis. Weder schöne Gestaltung noch amtliche Herkunft ersetzen diese Prüfung. Wie gut das konkrete System diese Übergänge vermittelt, bedarf eines dokumentierten Tests mit ungefährlichen Beispieldaten; ein solcher Test bleibt offen.

Erkannter beA-Fehlversand: Die Korrektur bleibt Sache des Absenders

Arbeitsverfahrensrecht / ERV · BAG, Beschluss 14.09.2026 · 6 AZB 10/26; Bereitstellung 24.09.2026

Autor: Redaktion MZfA · Entwurf zur Prüfung durch Raphael Slowik

Prüfstand: Im Oktober nacherfasster Septemberstoff; amtliches PDF mit Rn. 18–36 erneut geprüft. Technische Produktprüfung bleibt offen.

Herkunft: Urteile 06.10.2026; überarbeitet 13.10.2026

Rn. 1. Abstract. Eine Sendung an das Verwaltungspostfach erreicht nicht ohne Weiteres die für Rechtsprechung bestimmte Empfangseinrichtung. Erkennt der Anwalt den Fehler noch innerhalb der Frist, darf er nicht auf eine rechtzeitige interne Weiterleitung

vertrauen.

I. Welche Einrichtung hat das Dokument erhalten?

Rn. 2. Der Schriftsatz ging am letzten Fristtag im beBPO der Gerichtsverwaltung statt im EGVP des Berufungsgerichts ein. Ohne gemeinsame Eingangsstelle ist dies kein fristgerechter Eingang in der für das Gericht bestimmten Einrichtung. Das BAG begründet die Trennung funktional: Justizverwaltung und Rechtsprechung haben verschiedene Empfangsbereiche.¹¹³

II. Korrektur und Weiterleitung

Rn. 3. Der Prozessbevollmächtigte hatte den Fehler bei seiner Kontrolle bemerkt, aber bewusst nicht erneut versandt. Gerade diese unterlassene Korrektur trägt die Verschuldensbeurteilung. Die Fürsorgepflicht des Gerichts nimmt ihm die richtige Adressierung nicht ab; ein am letzten Fristtag fehlgeleitetes Dokument muss nicht in einer sofortigen Sonderbearbeitung weitergeleitet werden.¹¹⁴

Rn. 4. Die Gegenposition, auch das Verwaltungspostfach liege in der Sphäre des Gerichts, wird in Rn. 22 ausdrücklich behandelt. Das BAG hält ihr die funktionale Trennung und den gesetzgeberischen Willen entgegen. Die dort genannte Auffassung von H. Müller ist bislang nur durch das Urteil erschlossen; eine eigene Auswertung des Kommentarvolltexts wird nicht behauptet.¹¹⁵

III. Reichweite für die Praxis

Rn. 5. Die eigene Einordnung knüpft an die konkrete Korrekturmöglichkeit an. Ein unerkannt gebliebener Fehlversand und eine bewusst unterlassene rechtzeitige Neuübermittlung sind unterschiedliche Sachverhalte. Die technischen Möglichkeiten der Weiterleitung bestimmen nicht allein, welche Handlung einem Anwalt nach Entdeckung seines eigenen Fehlers obliegt. Der Senat spricht insoweit von überholender Kausalität.¹¹⁶

Rn. 6. Die Kanzlei sollte Empfängerart und tatsächliche Eingangsbestätigung prüfen und eine Korrektur dokumentieren. Ob Software ähnlich bezeichnete Postfächer ausreichend unterscheidet, bleibt eine technische Prüfaufgabe. Aus der Entscheidung folgt weder die Untauglichkeit einer bestimmten Software noch bereits ein bezifferter Regressschaden. Der Zusammenhang mit dem Gesellschaftspostfachfall des BFH liegt in der notwendigen Zuordnung von Person, Postfach und Verfahrensfunktion.

¹¹¹Justiz-Services, „Geld einklagen – Zahlungsklage online erstellen“, Abschnitte „Für wen ist dieser Onlinedienst?“ und „Ergänzende Rechtshinweise“, Abruf 24.09.2026. Undatierte Betreiberbeschreibung, keine heute neu eingeführte Funktion behauptet.

¹¹²§ 1124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 ZPO, amtlicher Normtext gelesen am 24.09.2026. Die übrigen gesetzlichen Varianten bleiben unberührt; keine vollständige Kommentierung des Online-Verfahrens.

¹¹³BAG, Beschluss vom 14.09.2026 – 6 AZB 10/26, Rn. 18–22, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2026/09/6-AZB-10-26.pdf>.

¹¹⁴BAG, 6 AZB 10/26, Rn. 27–35.

¹¹⁵H. Müller in Ory/Weth, jurisPK-ERV, Bd. 2, 3. Aufl., Online-Stand 25.08.2026, § 130a ZPO Rn. 579, ausschließlich mittelbar nach BAG, 6 AZB 10/26, Rn. 22; Kommentarvolltext nicht gelesen.

¹¹⁶BAG, 6 AZB 10/26, Rn. 29–36, insbesondere Rn. 36.

Impressum

Herausgeber / Anbieter / redaktionell verantwortlich: Rechtsanwalt Raphael Slowik, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin. Telefon 030 25895002; rs@you-ra.de; www.you-ra.de. Berufsbezeichnung Rechtsanwalt, verliehen in Deutschland; Rechtsanwaltskammer Berlin. Berufliche Regelungen: BRAO, BORA, FAO, RVG, CCBE. Berufshaftpflichtversicherung: andsafe AG, Provinzial-Allee 1, 48159 Münster, räumlicher Geltungsbereich Deutschland laut Anbieterimpressum. Abgeglichen am 13.10.2026: <https://www.you-ra.de/impressum/>. Keine Druckauflage angegeben.

Schlussredaktion und verbleibende Freigabeentscheidung – 21.10.2026

Die amtlichen Originaldateien IV ZR 86/24, IV ZR 341/22 und IV ZR 305/07 sind seit 17.10.2026 gesichert und ausgewertet. Der überholte Offen-Vermerk hierzu ist gestrichen. Verkündung, Vollzitat, vollständiger Regelungstext und gestuftes Inkrafttreten des SchuBerDG sind nach visueller Originalprüfung des dreiseitigen BGBl.-PDF am 21.10.2026 amtlich bestätigt. Der amtliche Langtext zu OLG Frankfurt 7 U 80/24 wurde am selben Tag vollständig im Hessenrecht-Portal gelesen; die frühere technische Zugriffslücke ist geschlossen. Das Portal versieht diese Entscheidung nicht mit fortlaufenden Randnummern, weshalb Fußnote 88 die tragenden Textabschnitte sachlich bezeichnet.

Der Leitaufsatz wahrt die Reichweite der belegten GDV- und ARAG-Angaben. Thole, AnwBl 2022, 280, wurde im Originalvolltext gelesen. Die erneute Titel-, Verlags- und Fundstellensuche am 21.10.2026 erschloss zu Burmann/Dallwig, r+s 2024, 817 ff., weiterhin keinen rechtmäßig zugänglichen Volltext; die Fundstelle ist nur mittelbar über Völker, BRAK-Mitt. 1/2025, S. 20, bestätigt. Ihre Argumente werden nicht als selbst ausgewertet ausgegeben; der mittelbare Nachweis steht offen sichtbar im Prüfstand. Diese Zugriffslücke verhindert keine redaktionelle Entscheidung über den Leitaufsatz, begrenzt aber eine Behauptung literarischer Vollständigkeit.

Die Ausgabe ist als vollständiger, satzfähiger Entscheidungsentwurf mit allen sechs Rubriken und dem Monatsbestand 11.09.–02.10.2026 fertiggestellt. Die Nachträge sind datiert und verändern den verfehlten Plantermin 05.10.2026 nicht in ein tatsächliches Erstveröffentlichungsdatum. Vor externer Veröffentlichung bleiben die persönliche Autorenfreigabe des Leitaufsatzes, die inhaltliche Freigabe der Ausgabe und die versionsgenaue Kanalentscheidung über die drei Homepage-/Socialpakete erforderlich. Bis dahin gilt: in Prüfung, nicht veröffentlicht.